Az.: 22.2-3320.00-1/17

Regierung von Unterfranken

Planfeststellungsbeschluss

für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach-Landesgrenze (Aschaffenburg), Bauleitnummer 2337, im Abschnitt Pkt. Babenhausen bis Pkt. Stockstadt, Zubeseilung und Mastdemontage im bayerischen Streckenabschnitt

Würzburg, den 12.08.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor 8
A.1. Feststellung des Planes 8
A.2. Festgestellte Unterlagen 8
A.3. Nebenbestimmungen 10
A.3.1. Zusagen 10
A.3.2. Allgemeine Informationspflichten 10
A.3.3. Immissionsschutz 11
A.3.4. Naturschutz/Landschaftspflege 11
A.3.5. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft 13
A.3.6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft 15
A.3.7. Denkmalpflege 16
A.3.8. Belange der Straßenbaulastträger, Sondernutzungen und Straßenverkehr 16
A.3.9. Schienenverkehr 17
A.4. Entscheidungen über Einwendungen 18
A.5. Kostenentscheidung 18
B. Sachverhalt 19
B.1. Beschreibung des Vorhabens 19
B.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 21
B.2.1. Einleitung des Verfahrens 21
B.2.2. Auslegung der Planunterlagen 21
B.2.3. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange 21
B.2.4. Verzicht auf einen Erörterungstermin 23
C. Entscheidungsgründe 25
C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung 25
C.1.1. Erforderlichkeit der Planfeststellung 25
C.1.2. Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken 25
C.1.3. Anhörungsverfahren 25
C.1.4. Durchführung separater Planfeststellungsverfahren in Bayern und Hessen 27
C.1.5. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 28
C.1.6. Raumordnungsverfahren 33
C.1.7. Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL und der V-RL 33
C.1.8. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen 34
C.2. Materiell-rechtliche Bewertung 34
C.2.1. Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen 34
C.2.2. Planrechtfertigung 36

C.2.3. Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze 38
C.2.4. Würdigung und Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen 39
C.2.4.1. Grundsätzliches zur Abwägung 39
C.2.4.2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 39
C.2.4.3. Planungsvarianten und Alternativen 40
C.2.4.4. Abschnittsbildung 45
C.2.4.5. Immissionsschutz 47
C.2.4.5.1. Elektromagnetische Verträglichkeit 48
C.2.4.5.1.1. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen 48
C.2.4.5.1.2. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Tiere 52
C.2.4.5.1.3. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Sachen 52
C.2.4.5.2. Lärmschutz 53
C.2.4.5.2.1. Baubedingte Lärmimmissionen 53
C.2.4.5.2.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen 55
C.2.4.5.3. Abwägung der Immissionsschutzbelange 55
C.2.4.6. Naturschutz und Landschaftspflege 56
C.2.4.6.1. Eingriffsregelung 56
C.2.4.6.1.1. Vermeidungsgebot 57
C.2.4.6.1.2. Beschreibung des betroffenen Gebiets und der Beeinträchtigungen 58
C.2.4.6.1.3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 59
C.2.4.6.1.4. Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen 65
C.2.4.6.1.5. Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf 65
C.2.4.6.2. Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen 70
C.2.4.6.2.1. Schutzgebiete 70
C.2.4.6.2.1.1. Landschaftsschutzgebiet 70
C.2.4.6.2.1.2. Gesetzlich geschützte Biotope 71
C.2.4.6.2.1.3. Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile 72
C.2.4.6.2.1.4. Zwischenergebnis 73
C.2.4.6.3. Artenschutz 73
C.2.4.6.3.1. Allgemeiner Schutz wild lebender Tieren und Pflanzen 74
C.2.4.6.3.2. Besonderer Artenschutz 74
C.2.4.6.3.2.1. Verbotstatbestände 75
C.2.4.6.3.2.2. Prüfmethodik und Bestandserfassung 78
C.2.4.6.3.2.3. Bestand und Betroffenheit 79
C.2.4.6.3.2.3.1. Säugetiere: 80
C.2.4.6.3.2.3.2. Reptilien 85
C.2.4.6.3.2.3.3. Amphibien 85

C.2.4.6.3.2.3.4. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 86
C.2.4.6.3.2.4. Ergebnis 88
C.2.4.6.4. Naturschutzrechtliche Abwägung 89
C.2.4.7. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft 90
C.2.4.7.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung 91
C.2.4.7.2. Wasserrechtliche Erlaubnis 93
C.2.4.7.3. Abwägung 94
C.2.4.8. Bodenschutz 94
C.2.4.9. Landwirtschaft als öffentlicher Belang 97
C.2.4.10. Forstwirtschaft 99
C.2.4.11. Denkmalpflege 101
C.2.4.12. Belange der Straßenbaulastträger 101
C.2.4.13. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung 104
C.2.4.14. Belange des Schienenverkehrs 106
C.2.4.15. Kommunale Belange 107
C.2.4.16. Weitere öffentliche Belange 107
C.2.4.17. Würdigung und Abwägung privater Belange 108
C.2.4.17.1. Private Belange von allgemeiner Bedeutung 109
C.2.4.17.1.1. Gesundheitsschutz, Immissionsschutz 109
C.2.4.17.1.2. Eigentum 110
C.2.4.17.2. Abwägung 113
C.2.4.17.3. Einzelne Einwendungen 113
C.2.4.18. Belange der Träger von Versorgungsleitungen und der Richtfunkbetreiber 114
C.2.4.18.1. Telekom Deutschland GmbH 114
C.2.4.18.2. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 115
C.2.4.18.3. Ericsson 116
C.2.4.18.4. Sonstige 116
C.2.4.18.5. Abwägung 116
C.2.4.19. Gesamtergebnis der Abwägung 116
D. Kostenentscheidung 118
E. Rechtsbehelfsbelehrung 118
F. Hinweis zur sofortigen Vollziehung 119
G. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans 119

Abkürzungsverzeichnis

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Beck-Online	Rechtsprechungsdatenbank, Verlag C.H.BECK
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchWwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Fl. Nr.	Flurstücksnummer
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GewZweiV	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	littera (lateinisch) = Buchstabe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
Pkt.	Punkt
Rdnr.	Randnummer
RP	Regionalplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UA	Umspannanlage
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VGH	Verwaltungsgerichtshof
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-richtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZustV	Zuständigkeitsverordnung Bayern

22.2-3320.00-1/17

Änderung der 110-kV-Leitung Kelsterbach-Landesgrenze (Aschaffenburg), Bauleitnummer 2337, im Abschnitt Pkt. Babenhausen bis Pkt. Stockstadt, Zubeseilung und Mastdemontage im bayerischen Streckenabschnitt

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

A.1. Feststellung des Planes

Der Plan für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach-Landesgrenze (Aschaffenburg), Bauleitnummer 2337, im Abschnitt Pkt. Babenhausen bis Pkt. Stockstadt, Zubeseilung und Mastdemontage im bayerischen Streckenabschnitt, wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Regelungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Mit baulichen Maßnahmen zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens darf erst bzw. nur dann begonnen werden, wenn auch für den hessischen Abschnitt der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach-Landesgrenze (Aschaffenburg), Bauleitnummer 2337, im Abschnitt Pkt. Babenhausen bis Pkt. Stockstadt, über einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss Baurecht vollziehbar hergestellt worden ist (aufschiebende Bedingung).

A.2. Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

lfd Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
1	**Erläuterungsbericht**	Seite 1 - 51	
2	**Übersichtsplan**	1 Blatt	25.000
3	**Masten**		
3.1	**Mastskizzen**		
3.1.1	Mastskizze Tragmast	1 Blatt	
3.1.2	Mastskizze Abspannmast	1 Blatt	
3.2	**Mastliste**	1 Blatt	
4	**Lagepläne**		
	Übersichtsplan	1 Blatt	25.000
4.1	**Lagepläne Gemarkung Stockstadt am Main, Bl. 2337**		
4.1.1-1	Gemarkung Stockstadt am Main (Mast Nr. 191 bis Mast Nr. 195)	1 Blatt	2.000
4.1.1-2	Gemarkung Stockstadt am Main (Mast Nr. 195 bis Mast Nr. 13 (Bl. 0276)	1 Blatt	2.000
4.2	**Lagepläne Gemarkung Stockstadt am Main, Bl. 0276**		
4.2.1-1	Gemarkung Stockstadt am Main (Mast Nr. 13 bis Mast Nr. 17, Bl. 0276)	1 Blatt	2.000
5	**Rechtserwerbsverzeichnisse (anonymisiert)**		
5.1	Gemarkung Stockstadt am Main, Bl 2337	Seite 1 - 30	
5.2	Gemarkung Stockstadt am Main, neue Leitungsführung, Bl. 2337	Seite 1 - 4	
5.3	Gemarkung Stockstadt am Main, Bl. 0276	Seite 1 - 3	
6	**Kreuzungsverzeichnis**	Seite 1 - 17	
7	**Elektrische und magnetische Felder**		
7.1	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV	Blatt 1 - 11	
7.2	Minimierungsprüfung gem. § 26 BImSchV (EMF-Lagepläne)		
7.2.1	Masten Nr. 191 - 195	1 Blatt	2.000
7.2.2	Masten Nr. 195 – 13 (Bl. 0276)	1 Blatt	2.000

8	**Landschaftspflegerischer Begleitplan mit** Karte 1 - Bestands- und Konfliktplan Karte 2 - Bestandsplan	Seite I – IV; Seite 1 - 124 4 Blatt 4 Blatt	 3.000
9	**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**	Seiten I - IV; Seiten 1 - 67	
10	***Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung*** *Karte 1 - Schutzgebiete*	*Seite I – V;* *Seite 1 – 50* *1 Blatt*	 *24.000*
11	***Dokumentation der grundwasserseitigen Untersuchungen im Vorfeld der Demontage und des Ersatzneubaus von Masten im Zuge der Zubeseilung (Bl. 2337 M 171/1171 und 1201)***	*19 Blatt*	
12	***Vergleich der Beanspruchungen der Mastgestänge der Bl. 2337 Kelsterbach – Landesgrenze (Aschaffenburg) Mast Nr. 1170 bis 200 im Hinblick auf eine Zubeseilung***	*Seite 1 - 12*	

Die kursiv gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

A.3. Nebenbestimmungen

A.3.1. Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

A.3.2. Allgemeine Informationspflichten

A.3.2.1. Die Planfeststellungsbehörde ist von den erfolgten Maßnahmen unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Durchführung, zu informieren.

A.3.2.2. Der Baubeginn ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

A.3.2.3. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Aschaffenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen.

A.3.3. Immissionsschutz

A.3.3.1. Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) sind während der Bauzeit zu beachten.

A.3.3.2. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind während der Bauzeit zu beachten.

A.3.3.3. Der Baustellenverkehr soll, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, tagsüber (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) abgewickelt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bauausführung und -abwicklung nicht in anderer vertretbarer Weise möglich ist.

A.3.4. Naturschutz/Landschaftspflege

A.3.4.1. Die Vorhabenträgerin hat die Eingriffe in Natur und Landschaft auf den im landschaftspflegerischen Begleitplan in seiner Fassung vom Juni 2018 beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig.

A.3.4.2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind verpflichtend und vollständig unter Beachtung der Regelungen dieses Beschlusses umzusetzen. Sie sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachte Funktion auf Dauer erfüllen können, was die sachgerechte Pflege einschließt.

A.3.4.3. Alle Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Die Modalitäten zur Dokumentation der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Gleiches gilt für Berichts- und Mitteilungspflichten einschließlich der jeweiligen Fälligkeiten.

A.3.4.4. Die Rodung von Bäumen sowie das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen einschließlich Ufergehölzen oder Ufergebüschen ist nur während der Vegetationsruhe (01. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

A.3.4.5. Maßnahme V_A2 (CEF):

- Der Rückschnitt der Bäume hat so schonend wie möglich zu erfolgen. Vorhandene Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, Rindentaschen) sind soweit wie möglich zu erhalten.
- Die Stamm- und Astabschnitte müssen im unmittelbaren Umfeld, so nah wie möglich am bisherigen Standort (maximale Entfernung zum Entnahmeort: 100 m) angebracht werden.
- Neben dem vorgesehenen Ersatz (1:2) von verlorengehenden Strukturen sind auch für die Strukturen in den geborgenen Stamm- und Astabschnitten im Verhältnis 1:1 Fledermauskästen aufzuhängen, um die reduzierte Lebensdauer der Strukturen zu kompensieren.
- Die Kästen müssen unverzüglich an geeigneten Standorten aufgehängt werden. Die Anzahl entspricht dabei der derzeit bekannten Anzahl der betroffenen Strukturen. Sollte sich im Zuge der Ausführung der Rückschnittmaßnahmen ergeben, dass mehr Quartierstrukturen betroffen sind, sind entsprechend weitere Kästen anzubringen.
- Bei Auswahl und Anbringung der Kästen ist folgendes zu beachten:
    - Auswahl des Kastentyps in Abhängigkeit von der betroffenen Struktur (Fledermausrundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten). Ab zwei Rundkästen ist pro beginnenden fünf Rundkästen ein Fledermaus-Überwinterungskasten aufzuhängen (dieser zählt als ein Rundkasten).
    - Fledermauskästen sind grundsätzlich in Gruppen von ca. fünf Kästen aufzuhängen.
    - Sollten Rundkästen verwendet werden, ist ein Vogelkasten in direkter Nachbarschaft der entsprechenden Fledermauskastengruppen aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch Fledermäuse zu erzielen. Diese Vogelkästen werden auf

die als Kompensation für den Verlust von Brutplätzen aufzuhängenden Vogelkästen angerechnet.

- Die Kästen müssen in laubholzdominierten Waldbeständen aufgehängt werden; sind vom Eingriff Einzelbäume oder Streuobstbäume betroffen, sollen die dafür als Ersatz notwendigen Kästen in entsprechende, mit Strukturen gut angebundene Biotope gehängt werden. Die konkreten Standorte sind mit der Umweltbaubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V5) abzustimmen.
- Die Kästen sind in ca. drei Metern Höhe anzubringen. Ein freier Anflug muss dauerhaft gewährleistet sein; vor die Kästen wachsende Gehölze sind dementsprechend regelmäßig zurückzuschneiden.

- Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich im Juni/Juli (Flachkästen, Ausleuchten von unten) bzw. Ende August/Anfang September (Rundkästen) zu reinigen und falls notwendig zu warten/zu ersetzen sowie auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist mit der vorgefundenen Individuenzahl und der jeweiligen Fledermausart, weiteren Hinweisen auf Nutzung (Kot) sowie Nachweisen weiterer Arten zu erfassen. Das Ergebnis muss kastenbezogen dokumentiert werden, ein Kurzbericht hierzu ist jährlich bis zum 30.11. der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg und der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken vorzulegen.
- Der Reusenverschluss muss im genannten Zeitraum mit mindestens einer Woche Vorlauf zur Fällung erfolgen. Es muss gewährleistet sein (z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse (nach Reusenverschluss mehrere Tage mit > 10 °C, kein Regen)), dass die Tiere bis zur Fällung aus dem Quartier ausgeflogen sind.

A.3.4.6. Sämtliche naturschutzfachlichen Maßnahmen sind um die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) mit demselben Inhalt zu erweitern.

A.3.4.7. Es wird eine Ersatzzahlung für die nicht kompensierbaren Eingriffe in Höhe von 19.850 Euro festgesetzt.

A.3.4.8. Die naturschutzrechtliche und zweckgebundene Ersatzzahlung i. H. v. 19.850 Euro (s. Kapitel 7.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) ist vor der Durchführung der Baumaßnahme an den Bayrischen Naturschutzfonds, Hauck und Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF, unter dem Verwendungszweck „Ersatzzahlung Landkreis Aschaffenburg“ zu leisten.

A.3.5. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

A.3.5.1. Die einzelnen Arbeitsflächen an den Masten sind so einzurichten, dass der Hochwasserabfluss an der Gersprenz nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Container, sanitären Anlagen sowie Lagerflächen sind möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzuordnen.

A.3.5.2. Vor Baubeginn sind von der Vorhabenträgerin mit der bauausführenden Firma sowie gegebenenfalls mit dem Markt Stockstadt und der zuständigen Feuerwehr die bei einem größeren Hochwasserereignis notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Baustellen und Baustelleneinrichtung in einem Alarmplan festzulegen und zu beschreiben.

A.3.5.3. Die Bauarbeiten sind so gewässerschonend wie möglich durchzuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers unterbleibt. Die Mobilisierung von Feinmaterial und eine damit einhergehende Trübung des Gewässers ist auf das unvermeidbare Minimum zu beschränken.

A.3.5.4. Bei den Erdarbeiten zum (Teil-) Rückbau des Masten 1201 ist durch die Vorhabenträgerin der anfallende Aushub eigenverantwortlich auf mögliche Belastungen zu untersuchen. Ggf. ist dieser nach einer detaillierten Analyse, ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der anfallende Erdaushub ist möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Ist dies aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich, ist er so zu lagern, dass bei Hochwasser der Abfluss im Gewässer nicht behindert wird. Überschüssiger Boden ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern bzw. abzufahren.

A.3.5.5. Die zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und das Grundwasser entstehen. Als Baustoffe dürfen nur natürliche Materialien verwendet werden, die in Anlehnung an die LAGA-Richtlinien mindestens den Z0-Zuordnungswerten entsprechen und von denen eine Eluierung von gewässer- bzw. grundwasserschädlichen Stoffen nicht zu besorgen ist. Bestehen Unklarheiten/Zweifeln bzgl. der Qualität der Baumaterialien so hat der Bauherr sich die Unbedenklichkeit des Materials vom Lieferanten bestätigen zu lassen (z. B. durch entsprechende Nachweise). Die Baustoffe sind möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Ist dies aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich, sind sie so zu lagern, dass bei Hochwasser der Abfluss im Gewässer nicht behindert wird.

A.3.5.6. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe insbesondere Betriebsstoffe (Öl, Treibstoff, Schmiermittel usw.) ist im Überschwemmungsgebiet untersagt.

A.3.5.7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht im oder unmittelbar am Gewässer gewartet, gereinigt, abgeschmiert und betankt werden. Während der arbeitsfreien Zeiten (nachts, Wochenende, Feiertage, witterungsbedingter Stillstand) sind sie außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen bzw. aufzubewahren.

A.3.5.8. Die für die Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen. Auffüllungen bzw. Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet sind nach Baudurchführung vollständig zu beseitigen, so dass der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt wird.

A.3.5.9. Eventuell während der Bauzeit aufgestellte temporäre Gerüste für das Verlegen der Seile für die Freileitung im, am oder über dem Gewässer sind nach der Fertigstellung vollständig zu entfernen.

Hinweise:

- Mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, ist ein Gestattungsvertrag über die Benutzung des Gewässergrundstücks im Bereich der Gewässerkreuzungen mit den Flur-Nrn. 4401 und 4917 abzuschließen.
- Sollten zukünftigen Mehraufwendungen für die Unterhaltung im Bereich der Gewässerkreuzungen für den Freistaat Bayern als Unterhaltungspflichtiger entstehen, so gehen diese zu Lasten des Antragstellers.
- Sollte eine Bauwasserhaltung erforderlich sein ist ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Aschaffenburg zu beantragen.
- Über die zu erwartende Wetterlage hat sich der Antragsteller eigenverantwortlich zu informieren.
- Die Vorhabenträgerin kann aufgrund der wasserrechtlichen Genehmigung keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen geltend machen, wenn an den Masten bzw. an den temporären Gerüsten Schäden durch Hochwasser, Geschiebe oder Gehölzbruch – auch während der Bauzeit – entstehen sollten.

A.3.6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

A.3.6.1. Anfallendes Bodenmaterial ist im Planungsgebiet grundsätzlich wieder einzubauen, soweit dies möglich ist. Auf § 12 BBodSchV wird hingewiesen.

A.3.6.2. Bei der Verfüllung mit baustellenfremdem Material ist eine geeignete und unbelastete Bodenqualität sicherzustellen. Grundsätzlich ist kulturfähiger und ortsüblicher Boden zu verwenden.

A.3.6.3. Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sollte bei Erdarbeiten nach Augenschein oder Geruch auffälliges, schadstoffverdächtiges Material angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen, um mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

A.3.6.4. Beim Befahren von unbefestigten Flächen mit Maschinen und bei der Anlage von Montageplätzen und Lagerplätzen auf unbefestigten Flächen sind bei Bedarf weitere geeignete druckmindernde Maßnahmen zu treffen.

A.3.6.5. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Durch mechanische Belastungen entstandene Verdichtungen sind soweit wie möglich zu beseitigen.

A.3.6.6. Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu beseitigen.

A.3.7. Denkmalpflege

Alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

A.3.8. Belange der Straßenbaulastträger, Sondernutzungen und Straßenverkehr

A.3.8.1. Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzungserlaubnis). Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, für die es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf.

A.3.8.2. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

A.3.8.3. Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt oder die Nutzung hält sich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Hinweis:

Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten.

A.3.9. Schienenverkehr

A.3.9.1. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

A.3.9.2. Innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Deutschen Bahn sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen von mindestens 3 m zu beachten.

A.3.9.3. Sind Arbeiten innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Bahn erforderlich, so sind diese im Detail abzustimmen. Dies gilt auch für evtl. notwendige Abschaltungen der Bahn-Leitung.

A.3.9.4. Der Sicherheitsabstand muss bei jeder Lage der Leiterseile berücksichtigt werden, d. h. bei Ruhelage der Leiterseile sowie bei durch Wind aufgeschwungenen Seilen.

A.3.9.5. Während der Bauarbeiten sind Krananlagen so aufzustellen, dass sie mit keinem Bauteil in den Bereich des Schutzstreifenbereichs hineinragen.

A.4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen oder sonstige Regelungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.5. Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Sachverhalt

B.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Westnetz GmbH als Vorhabenträgerin betreibt bundesländerübergreifend in den Kreisen Aschaffenburg (Bayern) sowie Darmstadt-Dieburg (Hessen) die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach - Landesgrenze, Bauleitnummer (Bl.) 2337. Diese Freileitung war ursprünglich für einen zweisystemigen Hochspannungsfreileitungsbetrieb in der 220-kV-Spannungsebene ausgelegt. Die Nutzung als 220-kV-Freileitung wurde mittlerweile aufgeben. In den Jahren 2005 und 2008 wurde die Freileitung Bl. 2337 umfassend saniert und auf aktuellen Stand der Technik gebracht. Im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Babenhausen (Landkreis Darmstadt-Dieburg) und dem Pkt. Stockstadt (Landkreis Aschaffenburg, Bayern) wird sie derzeit für den Betrieb eines 110-kV-Stromkreises genutzt.

Die Vorhabenträgerin plant, die Bl. 2337 in diesem Leitungsabschnitt zukünftig mit zwei 110-kV-Stromkreisen zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, soll der derzeit freie Stromkreisplatz auf der Bl. 2337 im oben genannten 8 km langen Abschnitt mit einem weiteren 110-kV-Stromkreis zubeseilt werden. Der insgesamt ca. 8 km lange Zubeseilungsabschnitt der Hochspannungsfreileitung (Bl. 2337) verläuft bundesländerübergreifend etwa 5,3 km in Hessen und ca. 2,7 km in Bayern. Der hessische Teilabschnitt beginnt am Pkt. Babenhausen und endet an der Landesgrenze im Landkreis Darmstadt – Dieburg auf dem Gebiet der Gemeinde Babenhausen. Der bayerische Teilabschnitt verläuft ab der Landesgrenze bis zum Pkt. Stockstadt im Landkreis Aschaffenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Main.

Für die Herstellung des zweisystemigen 110-kV-Betriebs auf der Bl. 2337 wird im hessischen Teilabschnitt neben einer Zubeseilung aus technischen Gründen auch der Austausch des Mastes Nr. 171 und die Änderung des Mastkopfes des Mastes Nr. 1170 am Pkt. Babenhausen erforderlich. Im bayerischen Teilabschnitt ist im Zusammenhang mit der Herstellung der geplanten Stromkreisanbindung am Pkt. Stockstadt der Rückbau des Mastes Nr. 1201 vorgesehen. Im Übrigen ist die Freileitung, da ursprünglich für einen zweisystemigen Betrieb in der 220-kV-Spannungsebene ausgelegt, auch für die zweisystemige Nutzung im 110-kV-Betrieb geeignet.

Die Maßnahmen dienen einer Netzoptimierung, die eine zweisystemige 110-kV-Versorgung der UA Stockstadt und der dahinterliegenden UA Nilkheim und UA Schweinheim (Aschaffenburg) aus Richtung UA Urberach beinhaltet. Die Netzoptimierung umfasst eine Umorientierung der Versorgung aus der 110-kV-Anlage Dettingen auf die 110-/220-/380-kV-Anlage Urberach, wodurch sich die Versorgungssicherheit in der Dettingen-Gruppe verbessert. Die Zubeseilungsmaßnahme führt zu einer deutlich verbesserten

Lastflusssituation in diesem Netzbereich auf Grund der zusätzlichen Herstellung einer direkten, nicht über die UA Dettingen geführten Stromkreisverbindung ausgehend von der UA Urberach zum Pkt. Stockstadt. Ohne diese geplante zusätzliche Stromkreisverbindung könnte es bei einer Nichtverfügbarkeit des Netzkupplers in Dettingen zu Überlastungen der Stromkreise Bayerseich (vorhandene 110-kV-Verbindung auf der Bl. 2337) und Rödermark Nord (110-kV-Stromkreisverbindung zwischen der UA Urberach und der UA Dettingen) kommen.

Durch die zusätzliche Stromkreisverbindung aus Richtung UA Urberach wird ein Verzicht auf die 110-kV-Freileitung Aschaffenburg – Dettingen (Bl. 0276) zwischen der UA Kleinostheim und dem Pkt. Stockstadt ermöglicht. Der Rückbau dieser Leitung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der in Bayern befindliche Vorhabenabschnitt der Maßnahme. Für den in Hessen befindlichen Vorhabenabschnitt wird ein eigenes Planfeststellungsverfahren beim Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt.

Für den geplanten Betrieb der Leitung mit zwei 110-kV-Stromkreisen sind folgende Maßnahmen erforderlich, die Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind:

- Zubeseilung eines weiteren 110-kV-Stromkreises für einen zweisystemigen 110-kV-Leitungsbetrieb auf der Bl. 2337 zwischen der Landesgrenze Hessen/Bayern und dem Pkt. Stockstadt auf einer Länge von ca. 2,7 km
- Änderung der Anbindung an die Bl. 0276: Seilzug von Mast Nr. 200 (Bl. 2337) auf Mast Nr. 13 (Bl. 0276), einschließlich der Auflösung der bestehenden Anbindung an die Bl. 0276
- Rückbau des Mastes Nr. 1201 (Bl. 2337) einschließlich des Spannfeldes zum Mast Nr. 200 (Bl. 2337)

Für die Zubeseilung ist keine Änderung an den bestehenden Masten erforderlich, da die Freileitung bereits beim Bau auf einen Betrieb mit zwei 220-kV-Stromkreisen ausgelegt wurde; es erfolgt lediglich eine Änderung der Beseilung (Auflegen eines weiteren 110-kV-Stromkreises).

Für die Änderung der Anbindung an die Bl. 0276 sind keine weiteren baulichen Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahme erfolgt durch Verschwenkung des bereits vorhandenen und des neu aufzulegenden 110-kV-Stromkreises von Mast Nr. 200 der Bl. 2337 auf den Mast Nr. 13 der Bl. 0276. Allerdings ist für den ca. 160 m langen Anschluss der Bl. 2337 an die Bl. 0276 wegen der zu ändernden Leitungsführung eine neue Schutzstreifenausweisung erforderlich.

Der Mast Nr. 1201 der Bl. 2337, wird die durch die gewählte geänderte Leitungsanbindung nicht mehr benötigt und im Anschluss demontiert. Die bisherigen an diesem Mast

angebundenen Leiterseilverbindungen einschließlich der zugehörigen Schutzstreifenflächen entfallen hierdurch ebenfalls.

Zur Maßnahmenumsetzung werden voraussichtlich ca. acht Wochen benötigt.

Im Teil 1 der Planfeststellungsunterlagen (Erläuterungsbericht) wird das Vorhaben einschließlich seiner Bauausführung ausführlich dargestellt. Darauf wird ergänzend verwiesen.

B.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

B.2.1. Einleitung des Verfahrens

Die Westnetz GmbH beantragte mit Schreiben vom 28.06.2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach-Landesgrenze (Aschaffenburg), Bauleitnummer 2337, im Abschnitt Pkt. Babenhausen bis Pkt. Stockstadt, mit Zubeseilung und Mastdemontage im bayerischen Streckenabschnitt.

B.2.2. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der betroffenen Gemeinde Stockstadt am Main während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus vom 05.08.2019 bis 04.09.2019.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer Frist von bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Regierung von Unterfranken bzw. per Email mit qualifizierter Signatur zu erheben sind. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind von der Auslegung der Pläne nach Auskunft der Gemeinde Stockstadt am Main benachrichtigt worden.

Während der gesetzlichen Frist sind keine Einwendungen rein Privater eingegangen.

B.2.3. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.07.2019 folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zur Stellungnahme zu dem Vorhaben zugeleitet:

- Landratsamt Aschaffenburg

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft u. Medien, Energie und Technologie
- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
- Bezirk Unterfranken
- Bergamt Nordbayern
- Luftamt Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
- Eisenbahn-Bundesamt
- Deutsche Bahn
- Bundesnetzagentur
- Autobahndirektion Nordbayern
- Stadt Stockstadt a.M.
- Telekom
- Syna GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Außerdem wurden die folgenden Sachgebiete der Regierung von Unterfranken beteiligt:

- Sachgebiet 24: Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Sachgebiet 50: Technischer Umweltschutz
- Sachgebiet 51: Naturschutz
- Sachgebiet 52: Wasserwirtschaft

- Sachgebiet 60: Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Es wurde zusätzlich und vorsorglich darauf hingewiesen, dass, falls die beteiligte Stelle Einwendungen als Betroffener (z. B. Grundstückseigentümer, Inhaber subjektiver Rechte) erheben möchte, diese Einwendungen innerhalb der Frist des § 43 a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG zu erheben sind.

Nach Anregung durch die Bundesnetzagentur vom 21.08.2019 wurden mit Schreiben vom 30.08.2019 zusätzlich den folgenden Richtfunkbetreibern die Planunterlagen zur Stellungnahme zu dem Vorhaben zugeleitet:

- E-Plus Service GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Vodafone GmbH

Es wurde zusätzlich und vorsorglich darauf hingewiesen, dass, falls die beteiligte Stelle Einwendungen als Betroffener (z. B. Grundstückseigentümer, Inhaber subjektiver Rechte) erheben möchte, diese Einwendungen innerhalb der Frist des § 43 a EnWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG zu erheben sind.

Die insgesamt 25 abgegebenen Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 22.10.2019 der Vorhabenträgerin zur Auswertung und Gegenäußerung zugeleitet.

Die Vorhabenträgerin hat auf diese Stellungnahmen mit Emails vom 12.02.2020 bzw. 17.02.2020 reagiert. Die Gegenäußerungen in Form einer Synopse wurden den Stellen, die Stellungnahmen abgegeben hatten, mit Schreiben vom 19.02.2020 zugeleitet mit der Bitte um Mitteilung, ob im Falle von geäußerten Bedenken oder Auflagenvorschlägen diese durch die Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht ausgeräumt wurden bzw. denen widersprochen wird.

B.2.4. Verzicht auf einen Erörterungstermin

Nachdem keine Einwendungen von Privaten, die nicht bereits im Rahmen der Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, angehört wurden, eingegangen sind und im Übrigen alle Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, auf

einen Erörterungstermin verzichteten, war gem. § 43a Nr. 3 lit. a und d EnWG ein Erörterungstermin nicht durchzuführen.

C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung

C.1.1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Demnach ist das Vorhaben planfeststellungspflichtig, da es sich um die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit mindestens 110 kV handelt.

C.1.2. Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Regierung von Unterfranken ist gem. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

C.1.3. Anhörungsverfahren

Die sich im Wesentlichen aus den §§ 43a, 43b EnWG und Art. 73 BayVwVfG ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren sind eingehalten worden.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung des Plans nebst Zeichnungen und Erläuterungen, landschaftspflegerischem Begleitplan und sonstigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen

Grundstücke, Anlagen und voraussichtlichen Auswirkungen erkennen lassen, vollständig erfüllt.

Gemäß §§ 43a Nr. 1 EnWG, Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG war der Plan in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt; zum Schutz ihrer individuellen Interessen sollen alle Betroffenen durch die Auslegung der Planunterlagen über das Vorhaben informiert werden.

Immer und in erster Linie von dem Vorhaben berührt sind diejenigen, auf deren Grundstücksflächen das Vorhaben geplant wird. Dementsprechend muss die Auslegung der Planunterlagen in der oder den Gemeinden erfolgen, auf deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll. Dies war hier die Gemeinde Stockstadt am Main, in der die Auslegung der Planunterlagen auch stattgefunden hat.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, die bekannt waren, wurden ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Weitergehende Offenlegungen waren mangels erkennbarer möglicher gemeindeübergreifenden Auswirkungen (solche könnten sich beispielsweise aus Belastungen durch Immissionen ergeben) nicht erforderlich. Insoweit ist die rein abstrakte Möglichkeit, dass sich Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg erstrecken – und auch eine solche ist hier nicht ersichtlich – nicht ausreichend und soweit sich Auswirkungen auf Gemeindegebiete auf der hessischen Seite ergeben, sind sie Gegenstand des dort anhängigen separaten Planfeststellungsverfahrens.

Inhaltlich sind alle Unterlagen aus- bzw. offenzulegen, die - aus der Sicht der potenziell Betroffenen - erforderlich sind, um ihnen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Der Entfaltung dieser sogenannten Anstoßwirkung sind die ausgelegten Unterlagen in vollem Umfang – auch im Hinblick auf die Betroffenheiten durch elektromagnetische Felder – gerecht geworden. Einwendungen im Hinblick darauf, die Auslegung sei mangelhaft erfolgt bzw. die ausgelegten Unterlagen seien unzureichend gewesen, sind auch nicht vorgetragen worden. Auch seitens der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und weiterer Stellen gab es keine Kritik am Anhörungsverfahren bzw. am Umfang der ausgelegten und im Rahmen der Anhörung zugeleiteten Planunterlagen.

Planänderungen wurden von der Vorhabenträgerin nicht vorgenommen, so dass sich die Frage nach einer erneuten Auslegung/Anhörung erübrigt.

Nachdem keine Einwendungen von Privaten, die nicht bereits im Rahmen der Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, angehört wurden, eingegangen waren und im Übrigen alle Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten,

auf einen Erörterungstermin verzichteten, war gem. § 43a Nr. 3 lit. a und d EnWG ein Erörterungstermin nicht durchzuführen

C.1.4. Durchführung separater Planfeststellungsverfahren in Bayern und Hessen (Abschnittsbildung aus verfahrensrechtlicher Sicht)

Ein einheitliches länderübergreifendes Planfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich, kraft Gesetzes nach der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Rechtskreis derzeit ohne Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen nicht möglich und daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Gem. § 43 Abs. 1 EnWG erfolgt die Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. In Bayern bedarf es daher der Planfeststellung durch die Regierung von Unterfranken, in Hessen der durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Da die jeweilige örtliche Zuständigkeit dieser beiden Landesbehörden – wie vom Grundsatz her auch jede sonstige örtliche Zuständigkeit einer Landesbehörde – an die Ländergrenze gekoppelt ist und dort endet, kann vorliegend weder die Regierung von Unterfranken in Hessen noch das Regierungspräsidium Darmstadt in Bayern tätig werden. Hintergrund ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass hoheitliche Tätigkeiten im eigenen Staatsgebiet den eigenen staatlichen Organen vorbehalten sein müssen, womit über das eigene Staatsgebiet hinausgehende Tätigkeiten ausgeschlossen sind. Ein Planfeststellungsbeschluss, der jenseits der Landesgrenze gelegene Flächen einbezöge, würde ohne Legitimation sowohl in die Planungskompetenz des Nachbarstaates als mit seiner enteignungsrechtlichen Vorwirkung auch in das Privateigentum der dort betroffenen Einwohner eingreifen. Er wäre nicht nur bezogen auf den länderübergreifenden Teil, sondern insgesamt rechtswidrig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 06.06.2007, Az. 7 LC 98/06, zitiert nach Beck-Online), das Vorhaben damit ohne genehmigungsrechtliche Grundlage und nicht realisierbar. Da die für die Planfeststellung zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 EnWG nach Landesrecht zu bestimmen ist, endet die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Vorhabens an der Landesgrenze (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16; Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn eine entsprechende einzelfallbezogene Sonderregelung durch Verwaltungsvereinbarung bzw. Staatsvertrag zwischen der hessischen und bayerischen Seite getroffen worden wäre, was hier nicht der Fall ist. Einen staatlichen Kontrahierungszwang gibt es insoweit nicht.

Bei einem - wie hier - länderübergreifenden Vorhaben liegt zudem die Bildung eines jeweils nur ein Bundesland berührenden Planfeststellungsabschnitts im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe, was wegen der Regelung, dass die zuständige Behörde nach

Landesrecht zu bestimmen ist, umso mehr gilt (BVerwG Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Darüber hinaus ist die Abschnittsbildung keine verfahrensrechtliche Frage, sondern vielmehr im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu behandeln (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, zitiert nach Beck-Online). Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, grundsätzlich gegeben ist und Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Außerdem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, allesamt zitiert nach Beck-Online). Dies ist dann aber letztlich in der Abwägung zu behandeln. Daher wird auf die weiteren Ausführungen unter C.2.4.4 verwiesen.

Letztlich darf aber von diesem Planfeststellungsbeschluss auch erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn auch für den hessischen Abschnitt ein vollzugsfähiges Baurecht vorliegt (vgl. Kapitel A.1 dieses Beschlusses). Damit ist sichergestellt, dass Baumaßnahmen nur dann erfolgen, wenn die Gesamtmaßnahme durchgehend – d. h. in beiden Bundesländern – ausreichend abgesichert ist.

C.1.5. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist insbesondere zu treffen, wenn der Vorhabenträger dies beantragt, § 5 S. 2 Nr. 1 UVPG.

Für das Vorhaben war zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist dabei zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gegenstand ist also das Änderungsvorhaben als solches.

Es konnte dahinstehen, ob für das hier zu prüfende Vorhaben, also den in Bayern gelegenen Teil der Gesamtmaßnahme, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis kam, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, somit also sowohl eine standortbezogene als auch eine allgemeine Vorprüfung zu demselben Ergebnis führten. Die Frage, ob hier zur Einordnung nach der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine oder standortbezogene Einzelfallprüfung) der bayerische Teil oder die Gesamtlänge entscheidend ist (Nr. 19.1.4 oder Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG), konnte daher offenbleiben.

Bei der Vorprüfung ist gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 7 UVPG ist die Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung zu dokumentieren.

Mit Schreiben vom 04.09.2017 nebst Antragsunterlagen (Stand: 04.09.2017) hat die Vorhabenträgerin beantragt, nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 UVPG im Rahmen einer vorgezogenen Entscheidung zu prüfen, ob für den bayerischen Teil des Vorhabens eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Antragsunterlagen waren beigefügt:

- Erläuterungsbericht mit Übersichtsplan, Lageplänen und Schemazeichnungen
- Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung einschl. Übersichtsplan und Legende
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Die Vorhabenträgerin hat am 17.11.2017 eine Ergänzung der Unterlagen übermittelt, nachdem festgestellt wurde, dass die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung für den Bereich Forsten nicht vollständig waren.

Grundlage der UVP-Vorprüfung waren die vorgenannten Unterlagen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die Sachgebiete 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) der Regierung von Unterfranken, das Landratsamt Aschaffenburg, das Bayerische Amt für Denkmalpflege, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg angehört. Dem Anhörungsschreiben war jeweils ein kompletter Satz der oben genannten Unterlagen beigefügt.

Die angehörten Stellen haben in ihren Stellungnahmen jeweils mitgeteilt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus dortiger Sicht nicht erforderlich ist.

Ferner erfolgte wegen des länderübergreifenden Charakters mehrfach eine Kontaktaufnahme mit dem Regierungspräsidium Darmstadt.

Die vorliegenden Planunterlagen wurden anhand der Stellungnahmen der genannten Fachsachgebiete und Fachstellen einer Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde (Arbeitsbereich 22.2 „Energiewirtschaftsrecht, Handel und Gewerbe“ der Regierung von Unterfranken) unterzogen. Die Wirkungen des ca. 5,3 km langen Zubeseilungsabschnitts auf der hessischen Seite wurden in die Betrachtung einbezogen.

Als Ergebnis stellte die Regierung von Unterfranken am 22.12.2019 fest, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und dass damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen ist. Mit Schreiben vom 22.12.2019 wurde dieses Ergebnis der Vorhabenträgerin mitgeteilt.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wurde unter Angabe der wesentlichen Gründe gem. § 5 UVPG im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 15.01.2018, Nr. 1/18, bekannt gemacht. Auf den Inhalt dieser Bekanntmachung wird insoweit verwiesen.

Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, beruhte im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Teilweise treten Verbesserungen ein. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung verringert sich insgesamt. Allein wegen der geplanten Umbeseilung von Mast Nr. 200 (Bl. 2337) auf Mast Nr. 13 (Bl. 0276) ist ein neuer Schutzstreifenverlauf erforderlich, wobei der bisherige Schutzstreifenverlauf flächenmäßig jedoch teilweise wegfällt. Hinzu kommt eine kleinere, zunächst dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Abankerung bei Mast Nr. 16 bis zur späteren Demontage der Bl. 0276 im Umfang von ca. 6 m^2.

Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme nur während der Bauzeit und neben Flächen für zusätzliche Zuwegungen nur in geringem Umfang vorgesehen (ca. 1600 m^2 für die Demontage

von Mast Nr. 1201, jeweils ca. 400 m^2 an den Abspannmasten sowie jeweils ca. 200 m^2 an den Tragmasten). Die Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt.

Nennenswerte Erdarbeiten sind im Rahmen der Demontage des Mastes Nr. 1201 (Bl. 2337) in geringem Umfang vorgesehen, wobei eine Auffüllung mit geeignetem Boden erfolgt. Der bei der Demontage anfallende Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. Hinweise auf besondere Schadstoffe bestehen keine.

Die Zubeseilung erfolgt schleiffrei, also weitgehend ohne Bodenberührung.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Unter- und Oberhübnerwald“ (Gemarkung Stockstadt). Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist zwar dauerhaft aber geringfügig, da die zusätzlichen Seile nur eine kleinere visuelle Veränderung bedeuten. Die Landschaft ist durch die Bestandstrasse vorbelastet. Die geplanten Maßnahmen fügen sich dort bevorzugt ein. Der Gebietscharakter wird nicht verändert.

Im Trassenverlauf befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das jedoch durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen ist.

Es sind Überschwemmungsgebiete betroffen, allerdings nur während der Bauzeit und in geringem Umfang für Arbeitsflächen und Zuwegungen. Es erfolgt eine Wiederherstellung im Anschluss.

Am Rande der Trasse im Bereich des Mastes Nr. 13 befinden sich eine Kleingartensiedlung und Wohnbebauung. Die Grundstücke sind nicht unmittelbar betroffen.

Es entstehen Immissionen elektromagnetischer Felder, die an der ungünstigsten Stelle bei maximaler Betriebsauslastung für die elektrische Feldstärke 2 kV/m und für die magnetische Flussdichte 14,6 µT erreichen. Es ist davon auszugehen, dass eine Belastung umso stärker einzustufen ist, desto näher sie an den vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Grenzwert heranreicht. Gemessen an den vorgeschriebenen Grenzwerten der 26. BImSchV, die für das elektrische Feld einen Grenzwert von 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT vorsieht, werden die vorgeschriebenen Grenzwerte weit unterschritten.

Erhebliche Lärmimmissionen durch Koronageräusche können bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen aufgrund der geringen Randfeldstärken an den Leitern ausgeschlossenen werden.

Neben vereinzelt notwendigen Gehölzentnahmen erfordert der neue Schutzstreifenverlauf zu Mast Nr. 13 (Bl. 0276) eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung im Umfang von weniger als 0,5 ha. Ein Konflikt mit den einschlägigen Zielen der Regionalplanung ist nicht erkennbar, da die Maßnahmen keine raumordnerische Relevanz besitzen und die waldbezogenen Ziele der Regionalplanung bereits erreicht sind. Die betroffene Fläche besitzt auch keine darüber hinausgehende besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Lärm, Abgase, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen. Die geschätzte Bauzeit beträgt ca. 8 Wochen.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Länge von 15 km und eine Nennspannung von 220 kV vor. Im bayerischen Teil wird sogar der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung von 5 km nicht erreicht. Selbst bei einem vollständigen Zusammenrechnen des hessischen und des bayerischen Teils bewegt sich die Länge mit ca. 8 km im unteren Bereich des Prüfkorridors nach Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Der Vorhabenträger sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, so dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können.

Das Vogelschlagrisiko bleibt gegenüber dem vorherigen Zustand trotz erhöhter Anprallwahrscheinlichkeit gleich, da durch die bessere Wahrnehmbarkeit der Leiterseile diese im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wird.

Die übrigen Auswirkungen auf die Tierwelt beschränken sich auf die kurze Bauzeit. Die Brutzeiten werden beachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf bayerischer Seite besteht keine Notwendigkeit.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Die Wirkungen des ca. 5,3 km langen Zubeseilungsabschnitts in Hessen (Pkt. Babenhausen) wurden in die Betrachtung einbezogen.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Planfeststellungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die Planfeststellungsunterlagen sowie die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

C.1.6. Raumordnungsverfahren

Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Regionalplanung in Einklang. Ein Raumordnungsverfahren (etwa nach §§ 24 ff. BayLplG) war nicht erforderlich.

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 19.08.2019 mitgeteilt, dass gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände erhoben werden. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt.

C.1.7. Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist lediglich der in Bayern gelegene Teil der Gesamtmaßnahme. Auf bayerischer Seite ist kein von § 34 Abs. 1 BNatSchG erfasstes Gebiet betroffen.

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es vorliegend nicht, denn das Vorhaben ist weder für sich alleine noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die genannten Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Der in Hessen gelegene Teil der Gesamtmaßnahme betrifft zwar Natura 2000-Gebiete. Die Vorhabenträgerin hat insoweit eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersichung durchgeführt. Die Verträglichkeit ist allerdings durch die für den hessischen Teil der Gesamtmaßnahme zuständige Planfeststellungsbehörde zu prüfen. Eine Doppelprüfung war insoweit nicht angezeigt. Die Vorhabenträgerin hat die Verträglichkeitsuntersuchung dessen ungeachtet den diesem Verfahren zu Grunde liegenden Planunterlagen nachrichtlich beigefügt (Anlage Nr. 10 der Planunterlagen). Die Regierung von Unterfranken hat sich von der voraussichtlichen Verträglichkeit auf der hessischen Seite des Projekts überzeugen können. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 30.07.2020 bestätigt, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine von vorneherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, was die Verträglichkeitsuntersuchung einschließt. Zudem stellt die Bedingung unter Kapitel A.1 dieses Beschlusses sicher, dass die Maßnahme erst durchgeführt werden darf, wenn auch auf der hessischen Seite Baurecht vorliegt, die Verträglichkeitsuntersuchung somit zu einem positiven Ergebnis gelangt ist.

C.1.8. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

C.2. Materiell-rechtliche Bewertung

C.2.1. Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43 c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Ob ein Nachteil erheblich ist, beurteilt sich danach, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, dem Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung erfolgt. Insoweit muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung des geplanten Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit durch Rechtsnormen geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich daran zu halten. Bei Fehlen entsprechender Normierungen ist die Zumutbarkeitsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme geeigneter fachlicher Einschätzungen zu bestimmen.

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde kann der Konflikt nur bewältigt werden, in dem eine Entscheidung zugunsten des einen unter Zurückstellung eines anderen Belangs getroffen werden muss. Dabei darf keinem Belang von vornherein ein besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Die Feststellung der vom Vorhabenträger vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.). Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Das Abwägungsgebot verlangt, dass (1.) überhaupt eine Abwägung stattfindet, (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, (3.) die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und (4.) der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56, 59 ff.). Diese rechtlichen Anforderungen gelten sowohl für den Abwägungsvorgang als auch für dessen Abwägungsergebnis, d.h. den durch Abwägung gewonnenen normativen Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Neben dem Abwägungsgebot, gibt es weitere Rechtssätze, die normativ auf den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis einwirken. Dies sind die sogenannten abwägungssteuernden bzw. abwägungsleitenden Rechtsvorschriften, innerhalb derer zwischen Abwägungsdirektiven, Optimierungsgeboten und Planungsgrundsätzen differenziert werden kann. Von den Planungsleitsätzen unterscheiden sie sich dadurch, dass es sich nicht um konditional programmierte, zwingende Gebote oder Verbote handelt, sondern um final programmierte Prinzipien, deren Vorgaben im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Abwägungsdirektiven sind einerseits die generellen Planungsziele, die in programmatischer Weise das abstrakte Oberziel der jeweiligen Planung vorgeben und andererseits, die konkreten Planungsleitlinien, die beispielhaft regeln, welche einzelnen Belange abstrakt abwägungserheblich sind. Für die Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen sind die

generellen Planungsziele in § 1 EnWG normiert. Konkrete Planungsleitlinien hingegen können sich aus den verschiedensten Vorschriften des Öffentlichen Rechts ergeben. Unter Optimierungsgeboten sind Vorschriften zu verstehen, die einzelnen Zielvorgaben oder Belangen ein erhöhtes objektives Gewicht innerhalb der Abwägung verleihen und deren möglichst weitgehende Berücksichtigung fordern. Zu den Planungsgrundsätzen zählen schließlich das planerische Konfliktbewältigungsgebot, sowie das allgemeine planerische Rücksichtnahmegebot.

Diese Planungsschranken wurden bei der Feststellung der Pläne für die Änderung der 110-kV-Leitung Kelsterbach – Landesgrenze (Aschaffenburg) im bayerischen Streckenabschnitt eingehalten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine die vorgenannten Planungsschranken wahrende Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

C.2.2. Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein, dass sie unausweichlich ist, ist nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

Die planfestgestellte Maßnahme verfolgt die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Sie ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Westnetz GmbH betreibt bundesländerübergreifend in den Kreisen Aschaffenburg (Bayern) sowie Darmstadt-Dieburg (Hessen) die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach – Landesgrenze, Bl. 2337. Die Hochspannungsfreileitung Bl. 2337 wurde im Jahr 1936 errichtet und ist technisch für Hochspannungsfreileitungsbetrieb mit zwei Systemen in

der 220-kV-Spannungsebene ausgelegt. Sie wird im Abschnitt zwischen der hessisch-bayerischen Landesgrenze und dem Pkt. Stockstadt am Main derzeit mit einem einzigen 110-kV-Stromkreis betrieben und soll zukünftig mit zwei 110-kV-Stromkreisen betrieben werden. Die Nutzung der vorhandenen Hochspannungsfreileitung ist sowohl technisch gesehen als auch hinsichtlich der Schutzstreifenbreiten auch für den Betrieb mit zwei 110-kV-Stromkreisen ausreichend ausgelegt, da ursprünglich für einen zweisystemigen Betrieb in der 220-kV-Spannungsebene dimensioniert.

Sanierungsmaßnahmen des gesamten Freileitungsabschnitts der Bl. 2337 in den Jahren 2005 und 2007 ermöglichen langfristig auch unter Berücksichtigung der aktuellen anerkannten Regeln der Technik den Betrieb von zwei 110-kV-Stromkreisen. Dabei liegt es auf der Hand, dass die Nutzung einer erst kürzlich umfassend sanierten Freileitung allgemein sinnvoll ist, zum einen unter Kostengesichtspunkten und zum anderen aus Gründen der sparsamen Dimensionierung im Freileitungsbereich.

Daneben betreibt die Vorhabenträgerin auch die im Jahr 1921 errichtete Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg - Dettingen (Bl. 0276), über die eine Versorgung der UA Stockstadt, der UA Nilkheim und der UA Schweinheim (Aschaffenburg) erfolgt. Für einen längerfristigen Leitungsbetrieb der Bl. 0276 wäre mittelfristig eine Sanierung der Leitung notwendig, unter Berücksichtigung der aktuellen Anwendungsregel VDE-AR 4210-4 [44]. Da die statische Auslegung der Bl. 0276 auf Basis der 1921 gültigen Vorschriften erfolgte und diese sich hinsichtlich der heute zu berücksichtigenden statischen Belastungsannahmen zum Teil erheblich unterscheiden, wäre der konstruktive Umfang für die erforderlichen Mastverstärkungen, die sich bis in die Fundamente auswirken würden, so erheblich, dass diese vom Aufwand her denen eines Neubaus entsprechen würden.

Die Maßnahme dient der Herstellung einer zusätzlichen Stromkreisverbindung zwischen der UA Urberach und dem Pkt. Stockstadt. Dadurch wird auch ein späterer Rückbau der 110-kV-Freileitung Aschaffenburg – Dettingen (Bl. 0276) zwischen der UA Kleinostheim und dem Pkt. Stockstadt ermöglicht.

Die Maßnahme dient damit letztlich der Netzoptimierung, die eine zweisystemige 110-kV-Versorgung der UA Stockstadt und der dahinterliegenden UA Nilkheim und UA Schweinheim (Aschaffenburg) aus Richtung UA Urberach beinhaltet. Die Netzoptimierung umfasst eine Umorientierung der Versorgung aus der 110-kV-Anlage Dettingen auf die 110-/220-/380-kV-Anlage Urberach, wodurch sich die Versorgungssicherheit in der Dettingen-Gruppe verbessert. Die geplante Zubeseilung führt zu einer deutlich verbesserten Lastflusssituation in diesem Netzbereich auf Grund der zusätzlichen Herstellung einer direkten, nicht über die UA Dettingen geführten Stromkreisverbindung ausgehend von der UA Urberach zum Pkt. Stockstadt. Ohne diese geplante zusätzliche Stromkreisverbindung könnte es bei einer

Nichtverfügbarkeit des Netzkupplers in Dettingen zu Überlastungen der Stromkreise Bayerseich (vorhandene 110-kV-Verbindung auf der Bl. 2337) und Rödermark Nord (110-kV-Stromkreisverbindung zwischen der UA Urberach und der UA Dettingen) kommen. Durch die geplante zusätzliche Stromkreisverbindung aus Richtung UA Urberach ergibt sich zusätzlich die Möglichkeit auf die 110-kV-Freileitung Aschaffenburg – Dettingen (Bl. 0276) zwischen der UA Kleinostheim und dem Pkt. Stockstadt zukünftig verzichten zu können.

Die geänderte Leitungsführung für den Anschluss der Bl. 2337 an die Bl. 0276 einschließlich der korrespondierenden neuen Schutzstreifenausweisung ist letztlich notwendig, da der an sich günstiger (vor allem im Hinblick auf den Schutzstreifenverlauf) gelegene Mast Nr. 1201 technisch nur für einen einsystemigen Betrieb ausgelegt ist. Ebenso wäre ansonsten auch der Mast Nr. 16 der Bl. 0276 zur langfristigen Nutzbarkeit einem Ersatzneubau zuzuführen, was sich durch die geplanten Maßnahmen vermeiden lässt. Es sind somit keine weiteren baulichen Maßnahmen notwendig. Auch ermöglichen die geplanten Maßnahmen, dass der Mast Nr. 1201 nach Abschluss der Maßnahmen komplett zurückgebaut werden kann und es damit künftig zu einer Flächenfreigabe (auch im Hinblick auf den Schutzstreifen) kommt. Insbesondere aus Umweltgesichtspunkten, aber auch Wirtschaftlichkeitserwägungen ist dies sinnvoll und zielführend sowie zugleich wenig belastend.

Gleichermaßen entspricht das Vorhaben auch den Pflichten der Vorhabenträgerin nach § 11 Abs. 1 EnWG. Gem. § 11 Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Pflicht, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

C.2.3. Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem EnWG sowie anderen für die Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des EnWG – insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG – beachtet worden.

Ebenso wurden die naturschutzrechtlichen Planungsleitlinien beachtet. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

C.2.4. Würdigung und Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen

Eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange rechtfertigt das Vorhaben in der planfestgestellten Form. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens werden eingehalten, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h. was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

C.2.4.1. Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl.1975, 713).

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entschieden hat. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

C.2.4.2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Bereits im Rahmen der Vorprüfung, ob die Maßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat das AELF Würzburg mit Stellungnahme vom 22.09.2017 mitgeteilt, dass der neue Schutzstreifenverlauf Wald betreffen könnte. Gemäß Ziel AII 1.3 RP R1 (Regionalplan der Region Bayerischer Untermain) sollen im Verdichtungsraum alle Waldflächen in ihrem Bestand gesichert werden und nach Möglichkeit erweitert werden. Mit Stellungnahme vom 06.12.2017 hat die Höhere Landeplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken) mitgeteilt, dass gem. Grundsatz 5.4.2 LEP (Landesentwicklungsprogramm) große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Gemäß Ziel All 1.3 Regionalplan Region Bayerischer Untermain (RP1) sollen die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden. Der Regionale Planungsverband habe entsprechend schon sehr frühzeitig die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese großen, zusammenhängenden Waldgebiete mit hoher ökologischer Bedeutung zu Bannwald erklärt und somit dauerhaft in ihrem Bestand gesichert wurden. Der vom Schutzstreifen betroffene Wald- bzw. Gehölzbestand umfasse biotopkartierte Gewässerbegleitgehölze entlang der Gersprenz (Biotop Nr.: 6020-0017-001). Die Wald- bzw. Gehölzinanspruchnahme werde aufgrund der Kleinflächigkeit hinsichtlich der Festlegungen zur Sicherung des Waldes als nicht raumordnerisch relevant beurteilt. Hierbei finde auch Berücksichtigung, dass der Schutzstreifen nicht komplett gerodet wird, sondern lediglich einer dauerhaften Wuchshöhenbeschränkung unterliegt. Hiernach sei auch davon auszugehen, dass das gewässerbegleitende Biotopverbundsystem entlang der Gersprenz aufrechterhalten werden kann und den Festlegungen des LEP zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt und dem Biotopverbundsystem Rechnung getragen wird.

Da die regionalplanerischen Zielsetzungen im Hinblick auf Wälder bereits erreicht sind, bestehen im Hinblick auf Landes- und Regionalplanung keine weiteren Konflikte. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den forstrechtlichen Belangen unter C.2.4.10 verwiesen. Die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) und der Regionale Planungsverband Main-Rhön – Region 1 – haben mit Stellungnahme vom 19.08.2019 bzw. 13.09.2019 mitgeteilt, dass gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände erhoben werden und auch keine weiteren Anmerkungen angezeigt sind.

C.2.4.3. Planungsvarianten und Alternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, Az. 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden.

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu in Betracht kommenden Alternativlösungen im Erläuterungsbericht (Teil 1 der Planunterlagen, dort unter Kapitel 7) ausführlich geäußert. Auf die Darstellung wird ergänzend verwiesen.

Die planfestgestellte Alternative lässt einerseits die bereits bestehende und sanierte Leitung weitgehend unverändert bestehen, da lediglich ein zweiter Stromkreis auf die bestehenden Masten aufgehängt wird, ohne dass eine parallele Trassierung erforderlich wird. Ebenso wird dadurch eine umfangreiche, einem Ersatzneubau gleichkommende Sanierung der Bl. 0276 bzw. ein tatsächlicher Ersatzneubau der Bl. 0276 vermieden. Schließlich wird darüber hinaus der spätere Rückbau der Bl. 0276 ermöglicht, so dass sich der Gesamttrassenbestand künftig verringert. Durch die geänderte Leitungsanbindung der Bl. 2337 an die Bl. 0276 wird ein Ersatzneubau des Mastes Nr. 1201 vermieden. Ebenso wird ermöglicht, dass dieser Mast

zurückgebaut werden kann. Die Maßnahme kommt insgesamt mit einem Minimum an Eingriffen in öffentliche und private Belange aus und leistet einen nicht unerheblichen Beitrag im Hinblick auf die energiewirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen, auch weil sie mit einem Minimum an Kosten auskommt.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen einer Grobanalyse mit der Möglichkeit des Verzichts auf die Zubeseilungsmaßnahme und einer Lösung über eine Erdverkabelung beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Alternativen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind und daher in der Planung nicht weiterverfolgt werden sollen. Dies ist nicht zu beanstanden. Alternativen, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse nicht eindeutig als die besseren darstellen, bedürfen keiner Detailplanung um am Ende einen detaillierten Vergleich mehrerer komplett durchgeplanter Varianten/Alternativen zu ermöglichen. Die von der Vorhabenträgerin zur Grobanalyse herangezogenen Alternativen drängen sich dabei nicht nur nicht als die bessere Lösung auf, sondern stellen sich im Hinblick auf die wesentlichen Kriterien sogar offensichtlich als die schlechteren Lösungen dar.

Würde die Zubeseilung einschließlich der dazugehörigen Nebenmaßnahmen unterbleiben, müsste die Versorgungssicherheit in der betroffenen Region weiterhin über die sanierungsbedürftige Leitung Bl. 0276 gewährleistet sein. Dies führt zwangsläufig dazu, dass dieser Freileitungsabschnitt entweder komplett ersatzneugebaut werden muss oder aber derart umfangreich saniert werden muss, dass es sich faktisch um einen Ersatzneubau handeln würde. Hierfür wären in jedem Fall bauliche Maßnahmen von nicht unerheblichem Gewicht notwendig. Die Kosten würden – auch im bayerischen Streckenabschnitt - die Kosten der Zubeseilung mit einem Faktor von ca. 2,5 deutlich übersteigen. Die Eingriffe allein durch die baulichen Maßnahmen einschließlich der benötigten Provisorien wären insgesamt deutlich höher. Das betrifft insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche (vor allem hinsichtlich der Neuversiegelung) und das Landschaftsbild wegen höherer Masten (bedingt durch neue technische Anforderungen). Hinzu kommt, dass diese Variante gerade nichts zur Trassenreduzierung beiträgt, da die Bl. 0276 bestehen bleiben müsste. Dies entspricht auch nicht den Zielsetzungen des EnWG. Darüber hinaus wäre die Versorgungssicherheit im Hinblick auf die Lastflusssituation nicht gleichermaßen gewährleistet.

Gleichermaßen nachvollziehbar ist, dass die Vorhabenträgerin die Ausführung als Erdverkabelung frühzeitig ausgeschlossen hat. Die 13-fach größeren Kosten für diese Variante sind bereits für sich betrachtet eine nicht hinnehmbare wirtschaftliche Belastung und widersprechen dem energiewirtschaftsrechtlichen Ziel, eine kostengünstige Versorgung sicherzustellen.

Des Weiteren ergeben sich bei den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken weitreichende Nutzungseinschränkungen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherigen Rechte an

den in der Trasse gelegenen Grundstücken für eine Erdverkabelung nicht ausreichend sind und erst im Wege der Einigung bzw. Enteignung beigebracht werden müssen einschließlich der zu entrichtenden Entschädigungen. Trotz der positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Eingriffe in den Boden deutlich größer.

Der Vorteil eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung liegt neben der geringeren landschaftsoptischen Beeinträchtigung im Wesentlichen darin, dass das Erdkabel im Betrieb weder elektrische Felder noch Schallemissionen verursacht. Magnetische Felder treten auch bei Erdkabeln auf, sie sind im Bereich direkt über dem Kabel hoch, fallen aber zu den Seiten hin schnell ab. Eine Ausführung als Erdkabel kann also im Verhältnis zu einer Freileitung grundsätzlich zur Verringerung von betriebsbedingten Immissionen in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall wird jedoch im Bereich Sand a. Main nicht eine neue Leitungstrasse gebaut, sondern lediglich die Zubeseilung der bestehenden Freileitung vorgenommen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Umfeld durch die bereits bestehende Freileitung vorbelastet und damit nicht den gleichen Schutz in Anspruch nehmen kann wie unbelastete Bereiche. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10 und vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, allesamt zitiert nach Beck-Online). Solche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten, da die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.5.1 wird im Übrigen verwiesen.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen darin, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfällt. Andererseits sind für ein Erdkabel Erdarbeiten in erheblich größerem Umfang erforderlich als für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Damit sind allgemein auch erheblich stärkere Eingriffe in die Vegetation und in natürliche Lebensräume von Tieren, in die Nutzung des Bodens und in Bodendenkmäler verbunden. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z.B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden, so wie dies bei der zu ändernden Trasse auch bisher der Fall war. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Auch Tiefenlockerungen landwirtschaftlicher Flächen zur Bodenverbesserung sind über einer Kabeltrasse nicht zulässig. Schließlich ist bei Erdkabeln mit einer betriebsbedingten

Erwärmung des umgebenden Erdreichs zu rechnen, die sich negativ auf die natürliche Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung auswirken kann, insbesondere auch wegen der weiteren Austrocknung des Bodens, auch wenn im 110kv-Bereich die Auswirkungen nicht so groß sein dürften wie etwa im 380kV-Bereich.

Erfahrungsgemäß ist auch der Betrieb von Erdkabeln kostspieliger. Freileitungen sind zwar anfälliger für witterungsbedingte Störungen als Erdkabel. Wegen der freien Sichtbarkeit und leichteren Zugänglichkeit der Freileitung sind Kontroll- und Wartungsarbeiten und damit die Verhinderung von Störungen und Schäden bereits im Vorfeld wesentlich leichter möglich als bei Erdkabeln. Gleiches gilt für Reparaturmaßnahmen. Damit ist die Versorgungszuverlässigkeit größer als bei der Erdverkabelung. Eine Störungsbehebung und andere Reparaturmaßnahmen sind bei Erdkabeln meist nur unter großem technischen Aufwand und entsprechend hohen Kosten möglich. Die Fehlerortung gestaltet sich schwieriger. Ebenso ist die Lebensdauer nur etwa halb so lang wie bei einer Freileitung, was letztlich auch wiederum ein zusätzlicher Kostenfaktor ist.

Es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass sich der Planungsträger bei der Entscheidung für die eine oder die andere Trassenvariante von Kostengesichtspunkten leiten lassen darf (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98; Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, allesamt zitiert nach Beck-Online). Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Leitungsbau gering zu halten, entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten und ist daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zwar enthält § 43h EnWG insofern eine Abweichung von diesen Grundsätzen, als nach dieser Bestimmung Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels bis zum Faktor 2,75 hinzunehmen sind. Diese Regelung gilt zwar nur für Neutrassierungen und ist hier nicht anwendbar. Es zeigt sich aber, dass der Gesetzgeber bereits eine Überschreitung des Faktors von 2,75 als wirtschaftlich nicht hinnehmbar ansieht, so dass selbst bei einer Neutrassierung eine Überschreitung dieses Faktors nicht zur Erdverkabelung zwingt.

Als Alternative zur Zubeseilung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau aus. Dies gilt auch für die Verkabelung von Teilabschnitten, die mit zusätzlicher Problematik behaftet wäre (besondere Kabelstromkreise, besondere Freiluftanlagen für Endverschlüsse, Überspannungsableiter etc., vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, Az. 11 D 116/02, zitiert nach Beck-Online). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin aufgrund einer Grobanalyse diese Alternative frühzeitig verworfen hat.

Weitere Alternativen sind weder ersichtlich noch drängen sie sich auf. Einwendungen oder Bedenken wurden bezüglich der Alternativenauswahl nicht vorgebracht.

Insgesamt betrachtet ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Leitungsänderung eindeutig als die bessere, weil öffentliche oder private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde.

Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Letztlich ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

C.2.4.4. Abschnittsbildung

Durch die Planfeststellung des bayerischen Teils der Gesamtmaßnahme ergibt sich keine unzulässige Abschnittsbildung.

Grundsätzlich gilt im Fachplanungsrecht das Gebot der einheitlichen Planungsentscheidung. Dessen ungeachtet ist anerkannt, dass ein lineares Vorhaben auch abschnittsweise planfestgestellt werden darf, so auch ein Hochspannungsleitungsprojekt (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16; Beschluss vom 24.5.2012, Az. 7 VR 4.12, allesamt zitiert nach Beck-Online)

Bei abschnittsweiser Planung ist das Vorhaben der jeweilige Abschnitt, über den im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, dürfen jedoch nicht unbewältigt bleiben. Diesbezüglich ist aber keine förmliche Prüfung (mit entsprechender Prüfungsintensität) hinsichtlich der nachfolgenden Planabschnitte oder gar des Gesamtvorhabens erforderlich. Es genügt vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Leitung in den weiteren Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen *(*BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16; Beschluss vom 24.5.2012, Az. 7 VR 4.12; siehe auch BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, Az. 4 A 27.95*;* BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, allesamt zitiert nach Beck-Online). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist.

Die Rechtsprechung hat es als sachgerecht angesehen, Planungsabschnitte unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen zu wählen (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4/12; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13/16, allesamt zitiert nach Beck-Online). Die Berücksichtigung von Gebietskörperschaften und damit zusammenhängende Verwaltungszuständigkeitsgrenzen ist auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten sachgerecht, denn für die Planfeststellung unterliegt gem. § 43 Abs. 1 EnWG der nach Landesrecht zuständigen Behörde (vgl. dazu auch die

Ausführungen unter C.1.4). Bei Bundesländergrenzen überschreitenden einheitlichen Vorhaben müssen daher grundsätzlich getrennte Planfeststellungen durch die jeweils zuständige Behörde durchgeführt werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 43b Nr. 2 EnWG. Hiernach ist bei länderübergreifenden Verfahren (im Gegenteil) lediglich eine Abstimmungspflicht zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder vorgesehen. Eine Ausnahme von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthält diese Bestimmung nicht.

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Für die Zubeseilung einschließlich der damit zusammenhängenden Maßnahmen sind entsprechend § 43 Abs. 1 EnWG das Regierungspräsidium Darmstadt und die Regierungen von Unterfranken als Planfeststellungsbehörden zuständig, so dass es sachgerecht war, zwei Abschnitte für Hessen und Bayern zu bilden. Der Schnittpunkt der beiden Planungsabschnitte liegt an der Landesgrenze.

Dritte haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Entscheidung darf allerdings Dritte nicht in ihren Rechten dadurch verletzen, dass sie deren durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Anspruch auf Rechtsschutz faktisch unmöglich macht und nicht dazu führen, dass ein gebildeter Streckenabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung der eigenen sachlichen Rechtfertigung entbehrt.

Wenn eine Abschnittsbildung erfolgt, ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Gefahr eines Planungstorsos vorgebeugt wird. Im Bereich der Straßenplanung wird daher grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion des einzelnen Abschnitts gefordert (beispielhaft BVerwG Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96 m.w.N., zitiert nach Beck-Online). Für Infrastrukturanlagen, die durch Weitmaschigkeit des entsprechenden Infrastrukturanlagennetzes gekennzeichnet sind, wie z.B. das Eisenbahnnetz, hat die Rechtsprechung das Kriterium der eigenständigen Funktion des Abschnitts nicht für erforderlich, sondern im Gegenteil die Aufgabe dieses Kriteriums für geradezu unerlässlich gehalten, weil andernfalls eine praktisch zu bewältigende Planung nicht möglich wäre; dies gelte insbesondere für die Planung einer Neubautrasse, die sonst nur "in einem Stück" auf der Grundlage eines unüberschaubaren Planfeststellungsverfahrens möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6/95; Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az. 11 A 64.95; Beschluss vom 30.12.1996, Az. 11 VR 21.95, allesamt zitiert nach Beck-Online). Mittlerweile ist höchstrichterlich geklärt, dass im Freileitungsbau die bisher offen gelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbständige Versorgungsfunktion besitzt, aus denselben Gründen zu verneinen ist wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15; Urteil vom 14.6.2017, Az. 4 A 10.16, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Die vorgenommene Abschnittsbildung ist nicht zu beanstanden. Für die gesamte Maßnahme sind gemäß § 43 Abs. 1 EnWG die Behörden der betroffenen Bundesländer als Genehmigungsbehörden zuständig, so dass zwei Abschnitte für Hessen und Bayern zu bilden und zu beantragen waren. Der Schnittpunkt der beiden Planungsabschnitte liegt an der hessisch-bayerischen Landesgrenze. Einer eigenständigen Funktion der einzelnen Abschnitte bedarf es nicht (s.o.). Das Hochspannungsfreileitungsnetz ist eher noch weitmaschiger als das Eisenbahnnetz. Die Leitungen verlaufen in der Regel länderübergreifend. Diese Sicht liegt auch dem gesetzlichen Leitbild zugrunde, wie insbesondere die Regelung des § 43b Nr. 2 EnWG erweist. Das Planfeststellungsverfahren für den hessischen Abschnitt wurde von Beginn an zeitlich parallel zu dem für den Bayerischen Abschnitt unter enger Abstimmung der beiden Planfeststellungsbehörden durchgeführt. Dadurch ist sichergestellt, dass in jedem Abschnitt die sich im anderen Abschnitt stellenden Probleme Berücksichtigung finden und dass der Verwirklichung des Vorhabens im anderen Abschnitt keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege stehen. Die Gefahr eines Planungstorsos ist damit ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung ist es für die grundsätzlich zulässige Abschnittsbildung erforderlich, aber auch ausreichend, eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines "vorläufigen positiven Gesamturteils" anzustellen. Die Prognose muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Ob sich die weiteren Projektabschnitte verwirklichen lassen, ist anhand objektiver Gegebenheiten nach summarischer Würdigung des Sachverhalts zu beurteilen (BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az: 9 B 14/13, DVBl 2014, 237).

Auch auf hessischer Seite wird weitgehend der bereits bestehende Trassenraum, somit der bereits vorbelastete Raum in Anspruch genommen.

Der weiteren Verwirklichung des Vorhabens stehen auch keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Nach der Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 30.07.2020 ist – auch im Hinblick auf die dort eingegangenen Einwendungen – davon auszugehen, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine von vorneherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Letztlich darf aber von diesem Planfeststellungsbeschluss auch erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn auch für den hessischen Leitungsabschnitt vollzugsfähiges Baurecht vorliegt (vgl. Kapitel A.1 dieses Beschlusses). Damit ist sichergestellt, dass Baumaßnahmen nur dann erfolgen, wenn das Vorhaben durchgehend, d. h. in beiden Bundesländern, ausreichend abgesichert ist.

C.2.4.5. Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine weitere Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten. Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer i.S.v. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG sind nicht notwendig.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit als auch des Lärmschutzes.

Die plangegenständliche Hochspannungsfreileitung stellt als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von mehr als 1000 Volt im Frequenzbereich von 50 Hertz eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist gewährleistet.

C.2.4.5.1. Elektromagnetische Verträglichkeit

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten). Durch die geplante Zubeseilung einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen kommt es auch zur einer Veränderung der bereits vorhandenen Felder.

C.2.4.5.1.1. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus § 3 i.V.m. dem Anhang 1a der 26. BImSchV; sie beträgt bei einer Niederspannungsanlage mit einer Frequenz von 50

Hertz für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte als Hälfte des Grenzwertes 100 Mikrotesla (µT). Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohngrundstücke oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Die zu ändernde Leitung verläuft überwiegend über Flächen abseits von Bebauung, sie tangiert jedoch teilweise Bereiche, die mit Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden sowie Freizeiteinrichtungen bebaut sind. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Die Vorhabenträgerin hat als Anlage 7 mit den Planunterlagen entsprechende Berechnungen unter Einbeziehung aller maßgeblichen Immissionsorte vorgelegt, die schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die oben genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nicht nur eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten werden.

Für Fehler in der Auswahl der untersuchten Immissionsorte und der Methodik der vorgelegten Berechnungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass nach fachlicher Einschätzung mit den vorgelegten Unterlagen Einverständnis besteht und daher keine fachlichen Bedenken vorgebracht werden. Auch das Landesamt für Umweltschutz und das Landratsamt Aschaffenburg haben keine Einwände gegen die Berechnungen erhoben.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Diesbezüglich liegen auch keine Einwendungen vor.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt bzw. durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt sind (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10; Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, allesamt zitiert nach Beck-Online). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die 26. BImschV zum 14.08.2013 geändert wurde, wobei die überarbeitete Grenzwertempfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahre 2010 berücksichtigt wurde. Für die hier einschlägigen Grenzwerte ergab sich dadurch jedoch keine

Änderung. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten. An diesen Grundsätzen hat auch die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.04.2019, Az. 4 A 6.18, zitiert nach Beck-Online).

Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen. Der Verordnungsgeber verfügt bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit über einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht wird erst verletzt, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit, die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Verordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13 m.w.N., zitiert nach Beck-Online).

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft.

Die durch die planfestgestellte Leitung zu erwartenden Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten ist die Exposition so weit wie möglich minimiert worden.

Zwar ist auch das Ziel einer Vermeidung von Immissionen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte ein abwägungserheblicher Belang (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16; BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 Az. 4 VR 1/13; BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019, allesamt zitiert nach Beck-Online), angesichts der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte sowie der Vorbelastung durch die bestehende Leitung ist diesem jedoch kein durchschlagendes Gewicht beizumessen. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die Gewichtung in der Abwägung ausgehend von den

Grenzwerten her vorzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, zitiert nach Beck-Online).

Schutzauflagen sind nicht erforderlich, da solche erst oberhalb der Grenzwerte erforderlich werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BimSchV. Das Minimierungsgebot ist auf eine möglichst schonende Ausführung des Vorhabens am vorgesehenen Standort ausgerichtet, ohne dass daraus das Erfordernis eines Mindestabstands zwischen Freileitung und Bebauung abgeleitet werden kann (BVerwG, Urteil vom 04.04.2019, Az. 4 A 6.18, zitiert nach Beck-Online).

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BlmSchV sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird das Minimierungsgebot in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV (26. BlmSchWwV). Nach Nr. 3.2.3 der 26. BlmSchWwV kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit generell vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Dieser Aufwand kann erheblich davon abhängen, ob eine Minimierungsmaßnahme auf die gesamte Anlage oder nur auf einen Teil, zum Beispiel einen Leitungsabschnitt, angewendet wird. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen sind zudem mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen. Hierbei sind zum einen sämtliche fachrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel die Regelungen des Naturschutzes, insbesondere des Gebiets- und Artenschutzes, zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar erläutert, dass mit einer optimierten Phasenlage eine Minimierung durchgeführt wird. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitere Minimierung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht kommt. Auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Teil 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 10, insbesondere 10.2) wird verwiesen. Insbesondere wären weitere in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich Aufwand und Kosten gegenüber dem Nutzen unverhältnismäßig.

Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) hat sich mit Stellungnahme vom 13.09.2019 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt. Insbesondere seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich des Immissionsschutzes zu erwarten. Fachliche Bedenken habe man nicht. Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 17.09.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Einwendungen von Privatpersonen zu dieser Thematik liegen keine vor.

C.2.4.5.1.2. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Tiere

Für Tiere, insbesondere Nutztiere, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, zitiert nach Beck-Online).

Einwendungen oder Stellungnahmen zu dieser Thematik liegen nicht vor.

C.2.4.5.1.3. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Sachen

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist und dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.

Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen harmonisierten Normen, so wird nach § 16 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG übereinstimmt.

Den Betrieb ortsfester Anlagen regelt § 20 EMVG. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EMVG müssen ortsfeste Anlagen so betrieben werden, dass sie mit den grundlegenden Anforderungen nach

§ 4 EMVG übereinstimmen. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, für ortsfeste Anlagen bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu verlangen, eine Überprüfung der Anlagen vorzunehmen und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuordnen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind, § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG also keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten.

Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) hat sich mit Stellungnahme vom 13.09.2019 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt. Insbesondere seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich des Immissionsschutzes zu erwarten. Fachliche Bedenken habe man nicht.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 17.09.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Einwendungen oder Stellungnahmen zu dieser Thematik liegen darüber hinaus nicht vor.

C.2.4.5.2. Lärmschutz

C.2.4.5.2.1. Baubedingte Lärmimmissionen

Im Verlauf der Arbeiten ist mit Lärmimmissionen vor allem während der Bauarbeiten an den Maststandorten zu rechnen. Am lärmintensivsten stellt sich dabei die Demontage des Mastes Nr. 1201 dar. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm sind allerdings vorübergehender Natur und auch nur von kurzer Dauer.

Die Arbeiten finden mit Abstand zu den relevanten Siedlungsbereichen in Höhe von 50 bzw. 100 m statt, wobei eine Abschirmung durch den vorhandenen Bewuchs gegeben ist.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV-Baulärm - vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem

Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind (BayVGH, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045, zitiert nach Beck-Online).

Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf – z.B. die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen an eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebender Erkenntnisse – noch nicht bekannt sind, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Über die Nebenbestimmungen unter A.3.3 werden diesbezügliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Gebiete jedoch auf das Mindestmaß reduziert.

Besondere atypische Gesichtspunkte oder Probleme des Lärm- und Immissionsschutzes, auch solche im Bereich unterhalb der Grenzwerte der AVV Baulärm, die gegebenenfalls einer weitergehenden Lösung zugeführt werden müssten oder Schutzvorkehrungen erfordern, sind insoweit nicht ersichtlich.

Die Vorhabenträgerin hat auch zugesichert, dass die Vorgaben der AVV Baulärm vor Ort eingehalten werden (Erläuterungsbericht Nr. 11.1).

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Dies wurde zugesichert (Erläuterungsbericht Nr. 11.1).

Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass die vorgenannten Regelwerke nicht eingehalten werden können. Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) hat mit Stellungnahme vom 13.09.2019 wegen des grundsätzlichen Konfliktpotentials bei Baulärm darum gebeten, als Auflage oder zumindest Hinweis den folgenden Text aufzunehmen:

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV - Baulärm)" anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärmminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird hingewiesen.

Dem wurde mit den oben genannten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 17.09.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Bedenken wurden darüber hinaus weder von Betroffenen noch von den angehörten Fachstellen vorgebracht. Die strikte Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm wurde unter A.3.3.1 auferlegt. Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch

Baustellenverkehr dient die Nebenbestimmung A.3.3.3. Dies ist ausreichend. Wegen der Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird auf A.3.3.2 verwiesen.

C.2.4.5.2.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die beim Betrieb der Freileitung entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Der Anwendungsbereich der TA Lärm erstreckt sich nach Nr. 1 TA Lärm auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Schallimmissionen können beim Betrieb von Hochspannungsleitungen durch den sogenannten Korona-Effekt entstehen. Dabei kommt es zu elektrischen Entladungen, dem die mit Geräuscheffekten (Knistern, Brummen) verbunden sind. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin sind auf der 110-kV-Ebene wegen der dort im Vergleich zu höheren Spannungsebenen geringen Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 10.2). Gegenteilige Anhaltspunkte liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) hat sich mit Stellungnahme vom 13.09.2019 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt. Insbesondere seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich des Immissionsschutzes zu erwarten. Fachliche Bedenken habe man nicht.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 17.09.2019 mitgeteilt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

C.2.4.5.3. Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung, Schutz vor sonstigen Immissionen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Strahlung ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf von dem Vorhaben betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019). Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen verlieren die Belange des

Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.2.2) insgesamt gesehen schwerer wiegen.

C.2.4.6. Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BayNatSchG konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, die wie die des Arten- und Gebietsschutzes zu den Planungsleitsätzen gehören und im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwindbar sind, stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen.

Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

C.2.4.6.1. Eingriffsregelung

Die geplante Änderung der Leitung Bl. 2337 führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 BNatSchG.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die

beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG. Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen den Naturschutzbehörden.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln ((BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, zitiert nach Beck-Online). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmen sich nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

C.2.4.6.1.1. Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Fall eines Eingriffs zu unterlassen (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt demnach nicht eine Unterlassung des Vorhabens,

sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung. Eine Beeinträchtigung ist auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpfen die in § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normierten Verpflichtungen an die gewählte Variante an, das heißt, der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabenträger gewählten Variante hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat wesentlich danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

C.2.4.6.1.2. Beschreibung des betroffenen Gebiets und der Beeinträchtigungen

Eine Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Beeinträchtigungen findet sich in den festgestellten Planunterlagen (insbesondere Anlage 8, LBP, Nr. 2), auf die hinsichtlich der Einzelheiten hier verwiesen wird.

In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet befindet sich in den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen (Anhänge zu Anlage 8 der Planunterlagen). Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere in den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen sind.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Zum Artenschutz kann des Weiteren auf die Ausführungen unter C 2.4.6.3 Bezug genommen werden.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen bestehen im Wesentlichen in der Veränderung des Landschaftsbildes, der Entwertung von Lebensräumen durch Wuchshöhenbeschränkungen, der Beeinträchtigung von Biotoptypen, Pflanzen, Tieren, Boden und Wasser durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, baubedingte Störungen sowie Barrierewirkungen und Individuenverluste.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8 der Planunterlagen) Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach alledem der Ansicht, dass die Planunterlagen, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung, eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme der plangegenständlichen Flora und Fauna enthalten. Die Erstellung der Unterlagen erfolgte in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Eine umfassende Bewertung der naturschutzrechtlichen Aspekte war mit Hilfe der Planunterlagen möglich.

C.2.4.6.1.3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

$V_{Tiere/Pflanzen}$ - Schutzgut Biotoptypen und Pflanzen, Schutzgut Tiere

- Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten werden diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und verlaufen soweit möglich auf naturschutzfachlich geringwertigen und schnell wiederherstellbaren Flächen.

- Als Zufahrten werden überwiegend bestehende Straßen und Wege genutzt. In Bereichen, in denen keine befestigten Wege genutzt werden können, werden Fahrbohlen oder -platten ausgelegt oder temporäre Schotterwege angelegt, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden.

- Im Falle einer temporären Schotterung von bisher unbefestigten Flächen, ist ein Geotextil zum Schutz des Bodens und Bewuchses aufzubringen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Schotterung, Aufschüttungen und Geotextil zu entfernen und die Flächen entsprechend zu rekultivieren.

- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere durch Baustellenbeleuchtungen finden keine Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden statt, die einer Beleuchtung bedürfen.

- Durch Optimierung des Bauausführungsablaufs wird die bauzeitlich auftretende Störwirkung minimiert, indem die Bautätigkeiten an möglichst wenigen Terminen gebündelt durchgeführt werden.

- Während der Bauarbeiten werden Belastungen durch Schallimmissionen und Staub so weit wie möglich vermieden, um Beeinträchtigungen der umgebenden Biotopstrukturen zu vermindern.

- Bei der Anlage der Zufahrten und Arbeitsflächen sind die Gehölzentnahmen sowie die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Bei den temporär in Anspruch genommenen Gehölzflächen sind bei einer Gehölzentnahme die Wurzelstöcke generell im Boden zu belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Die Flächen sind dann der Sukzession zu überlassen. Entsprechende Maßnahmen sind von einer Fachfirma durchzuführen.

- Die temporär in Anspruch genommenen Flächen für Zufahrten und Arbeitsflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu rekultivieren. Sie werden nach der Inanspruchnahme wieder in den Zustand zurückversetzt, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden, in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern/Pächtern, bei Bedarf aufgelockert (Beseitigung von Bodenverdichtungen). Die nicht ackerbaulich genutzten Offenlandflächen sind – im Falle einer Verletzung der Grasnarbe – mit einer

Rotschwingeleinsaat gesicherter, regionaler Herkunft einzusäen. Die Maßnahme erfolgt in Absprache mit der Umweltbaubegleitung.

$V_{Landschaft}$ - Schutzgut Landschaft

- Temporär benötigte Flächen wie Zufahrten und Arbeitsflächen sollen so platziert werden, dass es durch diese Einrichtungen nicht zu Verlusten von landschaftsprägenden Biotopbeständen kommt.

- Die Arbeitsflächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.

- Bei der Anlage des neuen Schutzstreifenabschnitts werden die Gehölzrückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Wurzelstöcke werden nach Möglichkeit im Boden belassen, um einen Stockausschlag zu ermöglichen.

V_{Boden} - Schutzgut Boden

- Die Arbeitsflächen und Zufahrten werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.

- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Beschädigungen werden als Zufahrten überwiegend bestehende Straßen und Wege genutzt. In Bereichen, in denen keine befestigten Wege genutzt werden können, werden Fahrbohlen oder -platten ausgelegt oder temporäre Schotterwege angelegt, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden. Im Falle einer temporären Schotterung von bisher unbefestigten Flächen, ist ein Geotextil zum Schutz des Bodens und Bewuchses aufzubringen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Schotterung, Aufschüttungen und Geotextil zu entfernen und die Flächen entsprechend zu rekultivieren.

- Die Bauarbeiten werden zeitlich so geplant, dass insbesondere verdichtungsempfindliche Böden nur in ausreichend trockenem Zustand befahren werden. Sofern die Böden nicht ausreichend trocken genug sind, sind Fahrbohlen oder -platten auszulegen (zur Schaffung einer größeren Auflagefläche), die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden.

- Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen, in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern/Pächtern, aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt.

- Die ggf. notwendigen Rekultivierungsarbeiten sind bei trockener Witterung durchzuführen, damit Verdichtungs- und Verschlämmungserscheinungen vermieden werden.

- Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten.

- Für den Rückbau des Fundamentes von Mast Nr. 1201 ist eine entsprechend große Baugrube erforderlich. Der während der Baumaßnahme (im Wirkbereich der Tiefbauarbeiten) anfallende Mutterboden wird bis zur späteren Wiederverwendung fachgerecht in Mieten (getrennt nach Ober- und Unterboden) getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert um danach wieder verfüllt zu werden (sofern er unbelastet ist). Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtungen geschützt. Die Lager für den humosen Oberboden werden auf eine Höhe von 2 m begrenzt. Das Befahren der Bodenlager wird vermieden. Bei einer längerfristigen Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial entsprechend der DIN 19731 vor Vernässung geschützt. Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist es erforderlich, dass eine Zwischen-begrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgesehen wird. Die Ansaat ist entsprechend nach DIN 18917 durchzuführen. Die Miete wird so angelegt, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß bildet. Auf den lagenweisen Einbau der Bodenmaterialien wird geachtet. Dazu wird die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht der ursprünglichen bzw. der umgebenden Standorte berücksichtigt. Wird zusätzliches Material zur Wiederverfüllung der Baugruben benötigt, erfolgt die Auswahl des geeigneten Bodenmaterials zur Wiederherstellung der Bodenschicht unter Berücksichtigung des natürlich anstehenden Boden- und Bodenausgangssubstrats („Gleiches zu Gleichem“) und unter Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV, da es sich bei der Maßnahme um die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht handelt. Beim Wiedereinbau von Bodenmaterial werden die Anforderungen der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ eingehalten.

- Bei der Demontage des Fundamentes von Mast Nr. 1201 wird auf einen vollständigen Ausbau verzichtet. Das Fundament wird mindestens bis ca. 1,2 m unter Erdoberkante zurückgebaut. Es ist darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen keine

Verbreitung von Schadstoffen erfolgt. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt oder soweit möglich einer Weiterverwendung zugeführt. Danach wird die Grube wieder mit ortsüblichem Boden verfüllt. Die Planung und Durchführung der Bauarbeiten wird durch einen Sachverständigen begleitet.

- Die Umgebung des rückzubauenden Maststandortes wird wieder in den Zustand zurückversetzt, der vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für den Bodenschichtaufbau, die Verwendung der einzubringenden Bodenqualitäten, die Beseitigung von Erdverdichtungen und die Herstellung einer der neuen Situation angepassten Oberfläche.

V_{Wasser} - Schutzgut Wasser

- Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffeinträge im Zuge der Baumaßnahmen beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen werden durch die Verwendung von Maschinen und Geräten nach dem aktuellen Stand der Technik und durch sorgfältigen Umgang mit derartigen Stoffen - insbesondere beim Arbeiten in Gewässernähe - verhindert. Ferner ist sicherzustellen, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen eingehalten werden.

- Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang, z. B. mit wassergefährdenden Betriebsmitteln, Schadstoffe freigesetzt, sind angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen einzuleiten (z. B. sofortige Auskofferung), um so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern.

- Sollte während der Demontage von Mast Nr. 1201 Grundwasser angetroffen werden, so wird dieses im Bereich der Fundamentgrube abgepumpt und nach Möglichkeit auf versickerungsfähigen Böden in der Umgebung der Baugrube wieder zur Versickerung gebracht.

- Die Lagerung von Gegenständen, Stoffen, Material, Böden o. ä. ist im Bereich des Überschwemmungsgebietes in der durch Hochwasser besonders gefährdeten Zeit (01. November bis 31. März) nicht zulässig. Bei Überschwemmungsgefahr während der Bauzeit sind Sicherungsmaßnahmen gegen das Aufschwimmen und Auftreiben von Gegenständen und Stoffen zu ergreifen.

V5 – Umweltbaubegleitung

- Das Vorhaben ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu betreuen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen.

- Um eine erfolgreiche Umweltbaubegleitung gewährleisten zu können, ist deren frühzeitige Einbindung beim Bauvorhaben sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an der Bauanlaufbesprechung. Die UBB ist mit Weisungsbefugnis bezüglich naturschutzrelevanter Themen gegenüber der Westnetz-Bauleitung auszustatten, die wiederum die Instruktionen der UBB an die beauftragten Firmen weitergibt.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan und auch zeichnerisch dargestellt (Anlage 8 der Planunterlagen, dort Kapitel 5 sowie Anhang 1). Hinsichtlich der weiteren Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen wird auf diese Unterlagen Bezug genommen. Weiter wurden unter A.3.4 Nebenbestimmungen festgelegt, die zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beitragen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 2.4.6.3.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Einhaltung der unter A.3.4 formulierten Vorbehalte und Nebenbestimmungen sowie unter Einhaltung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin ausreichend.

Die durch das Planvorhaben trotzdem verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die in den genannten Planunterlagen beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 17.09.2019 klargestellt, dass die naturschutzfachlichen Planunterlagen während der Erarbeitung mit ihm abgestimmt worden seien.

Seitens der Naturschutzbehörden wurden hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen darüber hinaus keine weiteren Einwände erhoben.

Zusätzlich wird auf die Ausführungen zum Allgemeinen und Besonderen Artenschutz unter C.2.4.6.3 verwiesen.

C.2.4.6.1.4. Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen, die sich aber – abgesehen von vorübergehenden, bauzeitlichen Inanspruchnahmen – auf die Beeinträchtigung von Gehölzbiotoptypen durch Wuchshöhenbeschränkungen beschränken. Diese im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8 der Planunterlagen, dort unter Kapitel 6) näher beschriebenen Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Diese eingriffsbedingten Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand auch nicht weiter verringern. Das mit dem Eingriff verfolgte Ziel kann nicht auf andere zumutbare, Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

C.2.4.6.1.5. Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gleichwertig die Ersatzmaßnahme. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Das zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzkonzept (Ersatz in Geld gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Perspektivisch kommt es mit dem durch die Planung ermöglichten Rückbau der Bl. 0276 zu einer Entlastung des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts. Der Rückbau ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Zu einem teilweisen Ausgleich kommt es jedoch durch den Rückbau des Mastes Nr. 1201 auf der Bl. 2337.

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein Bedarf an Ausgleichsflächen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig, eine vertiefte Betrachtung dieser Problematik ist indes auf Grund der zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG, nach der nunmehr der Ausgleich im Verhältnis zum Ersatz nicht mehr vorrangig ist, nicht (mehr) erforderlich.

Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte hierfür sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser und Klima.

Dabei können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die – vorhabenbedingt beeinträchtigten - Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Letztendlich erfordert das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem

Eingriff herausbilden können, insbesondere die Überführung von Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen - höherwertigeren Zustand, von dem die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernommen werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV). Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde nach der BayKompV vorgegangen (vgl. Anlage 8 der Planunterlagen, Nr. 6.2).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken. Auch von Seiten der Naturschutzbehörden wurden diesbezüglich keine Bedenken mitgeteilt. Das Landratsamt Aschaffenburg hat in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 17.09.2019 klargestellt, dass die naturschutzfachlichen Planunterlagen während der Erarbeitung mit ihm abgestimmt worden sind.

Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zum Ergebnis, dass ein zusätzlicher Kompensationsbedarf in Höhe von 10.009 Wertpunkten besteht. Wegen der Aufwertung durch den Rückbau des Mastes Nr. 1201 (s.o.) hat der Vorhabenträger einen Abzug in Höhe von 21 Wertpunkten vorgenommen. Dies ist nachvollziehbar und wurde seitens der Naturschutzbehörden gebilligt. Damit ergibt sich nach Abzug ein Kompensationsbedarf in Höhe von 9.988 Wertpunkten.

Die Naturschutzbehörden haben dem zugestimmt oder zumindest dahingehend keine Einwendungen erhoben.

Es sind nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dabei bleiben Gemarkungs- oder Gemeindegrenzen außer Acht. Beurteilungsgrundlage sind die ökologischen Gegebenheiten. Es muss gewährleistet sein, dass die Nachteile, die am Eingriffsort entstehen, in einer gesamtbilanzierenden Betrachtungsweise kompensiert werden können.

Geeignete Kompensationsflächen konnten im zulässigen Gebiet nicht beigebracht werden, so dass eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatschG geboten war.

Für die Tatsache, dass der Verursacher des Eingriffs die benötigten Flächen für den Ausgleich bzw. Ersatz nicht beschaffen kann (subjektives Unvermögen) ist dieser nachweispflichtig (VG Augsburg, Urteil vom 15.05.2014, Az. 5 K 14.70, zitiert nach Beck-Online). Die Vorhabenträgerin hat unter Offenlegung der angefragten Institutionen schlüssig dargelegt, dass entsprechende Flächen im betroffenen Naturraum nicht gefunden werden konnten. Die Naturschutzbehörden haben dem auch nicht widersprochen. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erstellung des Kompensationskonzepts mit den Naturschutzbehörden zusammengearbeitet. Für die Planfeststellungsbehörde bestehen keine Zweifel an der Tatsache, dass der Vorhabenträgerin keine Möglichkeiten zum Ausgleich oder Ersatz zur Verfügung standen.

Soll ein Eingriff dennoch zugelassen werden, bedarf es gem. § 15 Abs. 6 BNatschG einer Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorhabens.

Trotz des Verbots, einen Eingriff durchzuführen, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hier dem öffentlichen Interesse am verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht im Rang vor.

Da die Vorhabenträgerin mangels Flächenverfügbarkeit ein zeit- und eingriffsnaher Ausgleich bzw. Ersatz der verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft demzufolge nicht möglich ist, sieht das Kompensationskonzept gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG die Leistung von Ersatz in Geld vor.

Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an einer sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen

Stromversorgung gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens überwiegt das öffentliche Interesse an der Unversehrtheit von Natur und Landschaft. Dafür sprechen vor allem Bedeutung und Erheblichkeit der Eingriffe. Insbesondere sind die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen in der Gesamtschau von geringem Gewicht, auch wenn den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich ein nicht unerhebliches Gewicht beizumessen ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben den Rückbau einer kompletten Leitung ermöglicht und daher perspektivisch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und zum Wegfall der sonstigen mit dem Bestand dieser Leitung verbundenen Beeinträchtigungen führen. Auch ist zu berücksichtigen, dass für die Maßnahme eine bestehende Trasse genutzt wird, somit ein bereits stark vorbelasteter Standort. Das Vorhaben wurde somit räumlich so weit begrenzt wie möglich. Dies entspricht auch den Zielvorgaben des Energiewirtschaftsrechts. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.2.2) verwiesen.

Die Ersatzgeldzahlung wurde nach der BayKompV ermittelt. Methodik und Berechnung wurden von den Naturschutzbehörden nicht beanstandet. Unter Anrechnung des Rückbaus des Mastes Nr. 1201 ergibt sich ein Betrag in Höhe von 19.850,00 €. Seitens der Naturschutzbehörden wurde dies akzeptiert. Das Landratsamt Aschaffenburg als Untere Naturschutzbehörde forderte mit Schreiben vom 17.09.2019 eine Beauflagung, nach der die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung i. H. v. 19.850 Euro vor der Durchführung der Baumaßnahme an den Bayrischen Naturschutzfonds, Hauck und Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF unter dem Verwendungszweck „Ersatzzahlung Landkreis Aschaffenburg“ gem. § 21 Abs. 1 BayKompV zu leisten sein soll. Dem wurde mit den Nebenbestimmungen A.3.4.7 und A.3.4.8. nachgekommen. Gem. § 21 Abs. 1 BayKompV erfolgt die Festsetzung des Ersatzgeldes im Zulassungsbescheid, wobei die Zahlung vor Durchführung des Eingriffs fällig wird. Mit Synopse vom 02.05.2020 hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Forderung beachtet wird.

In der Gesamtbilanz bleibt daher keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte bzw. durch Ersatzzahlung abgegoltene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die Einschätzung, dass die Anforderungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG damit vollständig umgesetzt sind, wird im Übrigen sowohl von der Unteren als auch von der Höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Einwendungen gegen die Umsetzung der Eingriffsregelung sind – auch von den Umweltverbänden – nicht erhoben worden.

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, dass die Anforderungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG damit vollständig umgesetzt sind, wird sowohl von der unteren als auch der höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmung A.3.4.7 und A.3.4.8 wurde auch den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 BNatSchG, nach denen die Ersatzgeldzahlung im Zulassungsbescheid festzusetzen und zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden ist, entsprochen.

Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

C.2.4.6.2. Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen

Neben den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zur Feststellung der konkreten Zulässigkeit des Eingriffs noch weitere gesetzliche Vorgaben zu beachten, insbesondere §§ 30 und 39 BNatschG und Art. 16 BayNatSchG. Der Eingriff ist aber auch im Hinblick auf Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen naturschutzrechtlich zulässig

C.2.4.6.2.1. Schutzgebiete

Es sind besonders geschützte Gebiete von der Planung betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet „Unter- und Oberhübnerwald“
- Teilbereiche des Gewässerbegleitgehölzes entlang der Gersprenz als gesetzlich geschütztes Biotop
- Überschwemmungsgebiet (nicht mehr vorläufig gesichert)

C.2.4.6.2.1.1. Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben quert das Landschaftsschutzgebiet „Unter- und Oberhübnerwald“. Dies betrifft die Masten Nr. 192 bis 198. Die geplante Maßnahme ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen im Landkreis Aschaffenburg (LSG-VO) des Landkreises Aschaffenburg vom 28.08.1978 als erlaubnisfrei anzusehen. Das Landratsamt Aschaffenburg hat dies mit Schreiben vom 17.09.2019 bestätigt.

Vom Regionalen Planungsverband und der Höheren Landeplanungsbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

C.2.4.6.2.1.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Maßnahme werden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG beeinträchtigt, da sich trotz aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifenverlauf nachteilige Auswirkungen ergeben. Hinsichtlich der betroffenen Biotope und der Art der Beeinträchtigung wird auf die Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 2.5.1.8, 6.1.7 und 6.1.8) verwiesen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Zu einem Biotopverlust kommt es durch das Vorhaben nicht.

Eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da trotz der Wuchshöhenbeschränkung keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, weil sich diese auf den erforderlichen Schutzstreifenverlauf beschränkt. Dadurch dass bereits zuvor ein Schutzstreifen in vergleichbarer Größe vorlag und hier lediglich dessen Verlauf geändert wird, ist von einer Beeinträchtigung lediglich in Höhe der Differenz auszugehen. Seitens der Naturschutzbehörden bestand insoweit Einverständnis. Die übrigen Beeinträchtigungen beschränken sich auf temporäre Inanspruchnahmen von nur kurzer Dauer und geringer Intensität.

Insbesondere kommt das Vorhaben mit einem Minimum an Flächeninanspruchnahme aus. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben nur Beeinträchtigungen durch die Wuchshöhenbeschränkung. Die Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von nur noch geringem Umfang und Gewicht.

Unabhängig davon liegen aber auch die Voraussetzungen dafür vor, dass die stattfindenden Beeinträchtigungen ausnahmsweise zugelassen werden können, soweit man von einer grundsätzlich unzulässigen Beeinträchtigung ausgeht. Die Beeinträchtigungen können zugelassen werden, weil sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden. Auch wenn eine Kompensation nicht möglich ist, hat die Abwägung ergeben, dass das öffentliche Interesse die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insoweit zurücktreten lässt und eine Ersatzgeldzahlung zu leisten ist. Im Übrigen sprechen auch an dieser Stelle Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.2.2) wird verwiesen. Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung

einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Grundsätzliche Einwände wurden diesbezüglich dabei nicht vorgebracht.

C.2.4.6.2.1.3. Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Beeinträchtigungen von Gehölzen durch Wuchshöhenbeschränkungen. Diese Beeinträchtigung ist als nicht erheblich einzustufen (siehe oben 2.4.6.2.1.2). Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatschG verbietet aber lediglich erhebliche Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden zudem bei der Eingriffsregelung berücksichtigt und werden im Ergebnis zwar nicht ausgeglichen, jedoch aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Maßnahme im Rahmen der Abwägung mit Ersatzgeldzahlung zugelassen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Teile, die in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen unterliegen und sich der bereits bestehende Schutzstreifen im Wesentlichen nur im Verlauf ändert und keine nennenswert größere Fläche in Anspruch nimmt, so dass im Rahmen einer Bilanzierung von einer sparsamen Flächeninanspruchnahme zu sprechen ist.

Aus diesen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter (C.2.2 dieses Beschlusses). Das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die

Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art 23 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde der Vorhabenträgerin unter A 3.4.4. dieses Beschlusses zur Auflage gemacht, dass die Rodung, das Abschneiden, oder das Fällen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen einschließlich Ufergehölzen oder Ufergebüschen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

C.2.4.6.2.1.4. Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

C.2.4.6.3. Artenschutz

Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzrechts.

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 8 der Planunterlagen) und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 9 der Planunterlagen).

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Untersuchungen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

C.2.4.6.3.1. Allgemeiner Schutz wild lebender Tieren und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Zudem ist gem. § 39 Abs. 7 BNatschG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und dem Ergebnis der dabei getroffenen Abwägungsentscheidung, die zur Ersatzgeldzahlung führt, bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, die lediglich die Abarbeitung und nicht etwa die Kompensierbarkeit verlangt). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 2.4.6.1).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

C.2.4.6.3.2. Besonderer Artenschutz

Das Leitungsbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Besonderen Artenschutzrechtes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

C.2.4.6.3.2.1. Verbotstatbestände

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Baumaschinen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben

zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, zitiert nach Beck-Online).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerade gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser -, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als nicht erfüllt anzusehen ist, wenn die Tötung und Verletzung unvermeidbar mit den Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten verbunden ist, die mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten einhergingen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, allesamt zitiert nach Beck-Online). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits beschrieben – individuenbezogen zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge werden durch das Vorhaben jedoch nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der genannten Verbotstatbestände erfüllt wird. Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung beschränkt.

C.2.4.6.3.2.2. Prüfmethodik und Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 9 der Planunterlagen), entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Die Datengrundlagen für die saP sind in Kapitel 2 der Anlage 9 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden außerdem Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die in der saP vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine vernünftigen Zweifel. Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, allesamt zitiert nach Beck-Online).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

C.2.4.6.3.2.3. Bestand und Betroffenheit der streng geschützten und besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Anlage 9 der Planunterlagen (saP, dort Kapitel 7) Bezug genommen.

Soweit danach besonders oder streng geschützte Arten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, sind auch die vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen jeweils ausreichend detailliert und individuell ermittelt, dargestellt und beschrieben worden.

Die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheiten der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität berücksichtigt (vgl. auch Anlage 8, Kapitel 5 und Maßnahmeblätter im Anhang zu Anlage 8 sowie Anlage 9, Kapitel 6):

- V_A1 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen
- V_A2 (CEF) – Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten
- V_A3 – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus
- V_A4 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien
- V5 – Umweltbaubegleitung (UBB)

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat die Vorhabenträgerin diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre

vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

C.2.4.6.3.2.3.1. Säugetiere:

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 7.2.1 der Anlage 9 der Planunterlagen (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Für Fledermäuse stellt nach nachvollziehbarer Darstellung der Vorhabenträgerin der Betrieb der Leitung keine Gefahr dar, sie können die Leitung als Flughindernis orten und ihr ausweichen.

In der Planung ist vorgesehen, zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Lebensstätten, die älteren Bäume vor den Rückschnittmaßnahmen nach Baumhöhlen abzusuchen. Alle gefundenen Höhlenbäume seien dabei zu markieren.

Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung unterliegen der zeitlichen Beschränkung durch die Maßnahme V_A1. Dadurch sei sichergestellt, dass bei den Arbeiten an Gehölzen keine höhlenbrütenden und baumbewohnenden Arten in den Baumhöhlen anwesend sind. Zur Verhinderung der Tötung von Fledermäusen seien die Arbeiten zur Wuchshöhenbeschränkung, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, nämlich von November bis Ende Februar, durchzuführen

Sind Maßnahmen an potenziellen Höhlenbäumen unvermeidbar, müsse vor dem Rückschnitt in jedem Fall eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlenbäume seien unmittelbar zu kappen oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Unter der Maßgabe, dass vor den Arbeiten zur Wuchshöhenbeschränkung alle potenziellen Höhlenbäume kontrolliert und verschlossen wurden, sei der Rückschnitt bereits ab Oktober möglich.

Sofern bei den Höhlenkontrollen artenschutzrechtlich relevante Arten aufgefunden werden, sei mit den Rückschnittmaßnahmen zu warten, bis die Tiere die Höhlen verlassen haben (bei Fledermäusen ggf. abendliches Verlassen der Höhlen). Danach sei eine erneute Baumkontrolle durchzuführen und im Anschluss seien die Höhlen zu verschließen.

Sollte ein Rückschnitt von Höhlenbäumen erforderlich werden, werde man zum vorgezogenen Ausgleich der Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesen Höhlenbäumen sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität vorsorglich vor Beginn der Rückschnittmaßnahmen Fledermauskästen sowie Nisthilfen für höhlen-brütende Vogelarten

und die Haselmaus in geeigneten, angrenzenden Gehölzbeständen fachgerecht aufhängen. Die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen und Nisthilfen richte sich nach der Menge der entfernten bzw. gekappten Höhlenbäume, der Ausgleich durch die Ersatzkästen erfolge im Verhältnis 1:2.

Die Fledermauskästen und Nisthilfen würden in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumkappung aufgehängt, damit ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben ist. Die Kästen werde man jährlich (zwischen November bis Februar) kontrollieren und säubern. Beschädigte Kästen werde man zur Kontinuität der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ersetzen oder reparieren.

Zusätzlich seien die Baum- und Astabschnitte mit geeigneten Strukturen zu bergen und an einem Baum in der Nähe (an einem Ort, der dies aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ermöglicht) anzubringen (vgl. dazu Maßnahmenblatt V_A2 in Anhang 1 zur Anlage 8 der Planunterlagen).

Zur Verhinderung der Tötung von Haselmäusen seien Gehölzrückschnitte im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen. In diesem Zeitraum soll der Rückschnitt möglichst ohne Einsatz von schwerem Gerät und ohne Verletzung der Streuschicht durchgeführt werden. Die Befahrung mit schwerem Gerät sei auf den Bereich temporärer Zuwegungen zu begrenzen. Durch diese Vorkehrungen könnten Tötungen von Haselmäusen im Winterschlaf (im Boden) so weit wie möglich vermieden.

Das Vorgehen unterliege zudem der Überwachung der Umweltbaubegleitung.

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 29.08.2019 beanstandet, dass das Vorkommen von Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) ausgeschlossen wird. Zwergfledermäuse könnten ebenfalls durch den Verlust von Baumquartieren (Sommerquartiere) betroffen sein. Von der Mückenfledermaus seien akustische Nachweise aus dem Stadtgebiet von Aschaffenburg existent. Daher seien diese beiden Arten mit in die Betrachtung einzubeziehen. An den geplanten Maßnahmen und der Bedeutung des Untersuchungsgebiets ändere sich jedoch nichts. Mit der Nebenbestimmung A.3.4.6 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zur Vermeidungsmaßnahme V_A2 (CEF) zum Schutz der höhlenbrütenden und baumbewohnenden Arten hat das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 29.08.2019 geäußert, zum einen umfasse dieser Maßnahmenpunkt das Absuchen der zurückzuschneidenden Gehölze auf potentielle Fledermausquartiere zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober. Werden in diesem Zeitraum geeignete Strukturen gefunden, seien diese im oben genannten Zeitraum reusenartig zu verschließen. Dazu seien die geeigneten Strukturen eng am Stamm anliegend

anzuhängen, beispielsweise durch Lappen oder Folien, und zu fixieren, so dass ein Verlassen vom Ausgang/Eingang aus nach unten möglich ist. Die Rückkehr in das Quartier werde dabei durch die Installation einer glatten Folie unterhalb des Ausgangs/Eingangs verhindert, diese muss eng am Stamm anliegen. Zum anderen umfasse dieser Maßnahmenpunkt, dass Höhlenbaumabschnitte geborgen, und an anderer Stelle wieder angebracht werden. Dies entspricht exakt der Darstellung der Vorhabenträgerin (vgl. Anlage 8 der Planunterlagen, Anhang 1, Maßnahmenblatt V_A2). Mit Synopse vom 02.05.2020 hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der Vorgehensweise zugesichert. Die Vorhabenträgerin ist über Nebenbestimmung A.3.4.2 zur Umsetzung verpflichtet.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zur Überzeugung, dass diese Maßnahmen, insbesondere die Anbringung von Fledermauskästen und Höhlenbaumabschnitten letztlich dazu führen werden, dass das Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG, insbesondere das Verbot bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht verwirklicht wird. Durch diese funktionserhaltenden Maßnahmen wird gewährleistet, dass trotz des Verlusts der Gehölze das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht eingreift (BVerwG, Urteil vom 6.4.2017, Az. 4 A 16.16; Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, allesamt zitiert nach Beck-Online). Da in der Fachliteratur anerkannt ist, dass Fledermausersatzquartiere von den Tieren grundsätzlich angenommen werden, gehört das Anbringen von künstlichen Quartieren zu den Maßnahmen, die am häufigsten zum Ersatz von Quartierverlusten bei Fledermäusen ergriffen werden, und wird in verschiedenen Arbeitshilfen empfohlen (BVerwG, Urteil vom 6.4.2017, Az. 4 A 16.16; Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, allesamt zitiert nach Beck-Online). Hierbei kommt es auch nicht zwangsläufig darauf an, dass die Ersatzquartiere von den Fledermäusen tatsächlich angenommen werden, da auch nicht jedes natürliche Quartier unbedingt bezogen wird. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthält insoweit ein prognostisches Element. (BVerwG Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, zitiert nach Beck-Online). Die Akzeptanz von Kunsthöhlen ist stark vom Anbringungsort abhängig und daher sicherheitshalber in doppelter Anzahl anzubringen. Dem trägt die Maßnahme V_A2 (CEF) Rechnung. Soweit zu besorgen wäre, dass Fledermauskästen nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit in den ersten Jahren nach dem Anbringen angenommen werden, ist hier zu berücksichtigen, dass die Maßnahme nicht nur das Anbringen von Fledermauskästen in jeweils doppelter Anzahl vorsieht, sondern zusätzlich die Bergung der Baum- und Astschnitte mit geeigneten Strukturen vorsieht. Die geborgenen Abschnitte werden jeweils an einem Baum in der Nähe angebracht (vgl. zu den Einzelheiten Anlage 8, Anhang 1, Maßnahmenblatt V_A2). Damit ist sichergestellt, dass zusätzlich zu den Fledermauskästen weitere (natürlich gewachsene) geeignete Strukturen an Ort und Stelle vorhanden sind, die dem entsprechen, was die Tiere, die sich noch nicht an künstliche Quartiere gewöhnt haben, üblicherweise dort vorfinden. Damit ist Vorsorge gegenüber einem möglichen Einwand,

Fledermäuse würden erst nach ein paar Jahren die künstlichen Ersatzquartiere annehmen, getroffen, unabhängig davon, dass – wie oben dargestellt – die Fachliteratur und behördlichen Arbeitshilfen davon ausgehen, dass Fledermauskästen grundsätzlich angenommen werden und sich das Bundesverwaltungsgericht dem angeschlossen hat. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte fachgutachterliche Einschätzung ist daher plausibel und nachvollziehbar. Dem entspricht es auch, dass die Naturschutzbehörden sich nicht dahingehend geäußert haben, dass aus ihrer Sicht ein Verbotstatbestand verwirklicht wird und eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen wäre. Vielmehr sind die Maßnahmen zum Schutz von Säugetieren auf grundsätzliche Akzeptanz bei den Naturschutzbehörden gestoßen. Die Untere Naturschutzbehörde war in die Planung eingebunden. Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 „Naturschutz“) hatte bereits mit Schreiben vom 11.06.2018 im Rahmen der Prüfung der Auslegungsreife der Planunterlagen darauf hingewiesen, dass es möglich erscheint, dass die Fledermauskästen in den ersten fünf Jahren eher weniger angenommen werden. Deshalb sei im Rahmen der Maßnahme V_A2 vorzusehen, dass die Baum- und Astabschnitte mit geeigneten Strukturen zu bergen und an einem Baum in der Nähe anzubringen.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 „Naturschutz“) hat mit ergänzender Stellungnahme vom 05.08.2020 ausgeführt, dass die Maßnahme V_A2 als CEF-Maßnahme gewertet werden kann und keine Ausnahmegenehmigung bezüglich des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erforderlich werden wird. Dies ergebe sich daraus, dass sich die Wuchshöhenbeschränkung als einzige Maßnahme, bei der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen betroffenen sein können, auf eine relativ kleine Fläche von 1.903 m² beschränkt. Im Umfeld seien größere Waldflächen vorhanden. Bei der Maßnahme sei keine Fällung von Bäumen vorgesehen, sondern lediglich eine Höhenreduzierung. Es sei davon auszugehen, dass die Stammbereiche als mögliche Höhlenstandorte erhalten bleiben. Zur Minimierung des Eingriffs sei vorgesehen, Baum- und Astabschnitte mit geeigneten Quartierstrukturen zu bergen und an einem Baum in der Nähe anzubringen. So könnten vorhandene Strukturen zum Teil zumindest kurz- bis mittelfristig erhalten bleiben. Verlorengehende Strukturen würden im Verhältnis 1:2 durch Fledermauskästen ersetzt. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn weitere Vorgaben beachtet werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit der ergänzenden Stellungnahme vom 05.08.2020 folgende Vorgaben als erforderlich mitgeteilt:

- Der Rückschnitt der Bäume hat so schonend wie möglich zu erfolgen. Vorhandene Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, Rindentaschen) sind soweit wie möglich zu erhalten.

- Die Stamm- und Astabschnitte müssen im unmittelbaren Umfeld, so nah wie möglich am bisherigen Standort (maximale Entfernung zum Entnahmeort: 100 m) angebracht werden.
- Neben dem vorgesehenen Ersatz (1:2) von verlorengehenden Strukturen sind auch für die Strukturen in den geborgenen Stamm- und Astabschnitten im Verhältnis 1:1 Fledermauskästen aufzuhängen, um die reduzierte Lebensdauer der Strukturen zu kompensieren.
- Die Kästen müssen unverzüglich an geeigneten Standorten aufgehängt werden. Die Anzahl entspricht dabei der derzeit bekannten Anzahl der betroffenen Strukturen. Sollte sich im Zuge der Ausführung der Rückschnittmaßnahmen ergeben, dass mehr Quartierstrukturen betroffen sind, sind entsprechend weitere Kästen anzubringen.
- Bei Auswahl und Anbringung der Kästen ist folgendes zu beachten:
    - Auswahl des Kastentyps in Abhängigkeit von der betroffenen Struktur (Fledermausrund-kästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten). Ab zwei Rundkästen ist pro beginnenden fünf Rundkästen ein Fledermaus-Überwinterungskasten aufzuhängen (dieser zählt als ein Rundkasten).
    - Fledermauskästen sind grundsätzlich in Gruppen von ca. fünf Kästen aufzuhängen.
    - Sollten Rundkästen verwendet werden, ist ein Vogelkasten in direkter Nachbarschaft der entsprechenden Fledermauskastengruppen aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch Fledermäuse zu erzielen. Diese Vogelkästen werden auf die als Kompensation für den Verlust von Brutplätzen aufzuhängenden Vogelkästen angerechnet.
    - Die Kästen müssen in laubholzdominierten Waldbeständen aufgehängt werden; sind vom Eingriff Einzelbäume oder Streuobstbäume betroffen, sollen die dafür als Ersatz notwendigen Kästen in entsprechende, mit Strukturen gut angebundene Biotope gehängt werden.
    - Die Kästen sind in ca. drei Metern Höhe anzubringen. Ein freier Anflug muss dauerhaft gewährleistet sein; vor die Kästen wachsende Gehölze sind dementsprechend regelmäßig zurückzuschneiden.
- Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich im Juni/Juli (Flachkästen, Ausleuchten von unten) bzw. Ende August/Anfang September (Rundkästen) zu reinigen und falls notwendig zu warten/zu ersetzen sowie auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist mit der vorgefundenen Individuenzahl und der jeweiligen Fledermausart, weiteren

Hinweisen auf Nutzung (Kot) sowie Nachweisen weiterer Arten zu erfassen. Das Ergebnis muss kastenbezogen dokumentiert werden, ein Kurzbericht hierzu ist jährlich bis zum 30.11. der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken vorzulegen.

- Der Reusenverschluss muss im genannten Zeitraum mit mindestens einer Woche Vorlauf zur Fällung erfolgen. Es muss gewährleistet sein (z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse (nach Reusenverschluss mehrere Tage mit > 10 °C, kein Regen)), dass die Tiere bis zur Fällung aus dem Quartier ausgeflogen sind.

Diesen Forderungen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.3.4.5 entsprochen.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht wurden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Säugetierarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

C.2.4.6.3.2.3.2. Reptilien

In den geeigneten Habitaten der potentiell vorkommenden Arten in Bezug auf Reptilien finden nach Darstellung der Vorhabenträgerin keine Eingriffe statt, weshalb das Vorhaben für die betroffenen Reptilien als verträglich eingestuft wurde. Die Naturschutzbehörden haben dem nichts entgegengesetzt.

C.2.4.6.3.2.3.3. Amphibien

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Amphibien nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 7.2.3 der Anlage 9 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Die Planung sieht vor, dass, sofern die Bauarbeiten und damit die Anlage der Baugruben im Zeitraum der Amphibienwanderung zwischen März und Mai bzw. Juli und Oktober erfolgen, zur Verhinderung von baubedingten Individuenverlusten, eine Kontrolle des Baustellenumfeldes erfolgen muss. Mit der Kontrolle soll gewährleistet werden, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen von Amphibienindividuen kommt.

Die Kontrollen seien frühzeitig (witterungsabhängig), etwa 1 bis 2 Wochen vor Baubeginn, einzuleiten. Die Umweltbaubegleitung gewährleiste, dass es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Sollten bei der Überprüfung Vorkommen relevanter Amphibienarten festgestellt werden, könnten die Tiere von der Umweltbaubegleitung (V5) eingefangen und umgesiedelt werden (außerhalb der abgegrenzten Baustellenflächen an geeignete Rückzugsmöglichkeiten). Sofern ein Rückwandern solcher Tiere in den Baustellenbereich für wahrscheinlich erachtet wird, könne ggf. das Erreichen des Arbeitsbereichs durch weitere Maßnahmen (z. B. Aufstellung eines geeigneten Schutzzaunes) durch die Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde angeordnet werden. Die Funktionstüchtigkeit der Zäune wäre regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung (V5) zu kontrollieren.

Hierdurch werde gewährleistet, dass es zu keinem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der individuellen Verletzung oder Tötung, einschl. Entwicklungsformen) kommt.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht wurden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Amphibienarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

C.2.4.6.3.2.3.4. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Anlage 9, Kapitel 7.3 verwiesen. Die Betroffenheiten sind dort im Einzelnen aufgezeigt. Darauf wird Bezug genommen.

Insbesondere sei eine Gefährdung von auf der errichteten Leitung sitzenden Vögeln durch Stromschlag ist bei modernen Hochspannungsleitungen konstruktiv ausgeschlossen, da die Bauteile so angeordnet werden, dass sich keine Sitzgelegenheiten für Vögel in gefahrbringender Nähe der unter Strom stehenden Leiterseile finden.

Möglich sei als Folgewirkung des späteren Bestands mit dem zusätzlichen Leiterseil jedoch, dass Vögel zu Tode kommen oder sich verletzten, indem sie mit der ein unnatürliches Flughindernis darstellenden Leitung kollidieren. Der entsprechende Verbotstatbestand der 1. Alternative der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG werde damit allerdings nur erfüllt, wenn dies in einem Rahmen geschieht, mit dem sich die Mortalitätsrate der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07, zu Kollisionen mit Fahrzeugen im Straßenverkehr, zitiert nach Beck-Online).

Zu erwarten wären signifikant erhöhte Drahtanflugrisiken in erster Linie bei solchen Arten, die typischerweise aufgrund ihres Flugverhaltens oder ihres optischen Wahrnehmungsvermögens

anfällig für Kollisionen sind. Dazu gehören hier der Graureiher, die Reiherente, der Rotmilan, der Silberreiher, der Star, der Steinschmätzer, die Stockente und der Wespenbussard. Allerdings werde das Risiko wiederum durch die bessere Wahrnehmbarkeit der Freileitung durch das zustätzliche Leisterseil kompensiert. Im Bereich des neuen Spannfelds ergebe sich aufgrund der sehr geringen Individuenzahl kein relevantes Kollisionsrisiko. Alle anderen im Untersuchungsraum und seiner näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten seien keine Arten, für die ein artbedingt erhöhtes Risiko für Drahtanflüge besteht, das hier zu einem signifikant erhöhten Mortalitätsrisiko im Sinne des Tötungsverbots führen könnte.

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 29.08.2019 geäußert, aufgrund der geänderten Leitungsführung zwischen den bestehenden Masten Nr. 200 (Bl. 2337) und Nr. 13 (Bl. 0276) komme es zu neuen Leitungsverbindungen geschaffen und es entstehe eine neue Betroffenheit des Vogelschlags durch Leitungsanflug. Vor allem seien hiervon vogelschlagrelevante Arten wie Störche, Reiher, Kraniche, Schwäne, Enten und Gänse aber auch in besonderen Fällen bestimmte Greifvogelarten, Eulen, Raben und Stare betroffen. Vor allem Zug- und Rastvögel seien davon betroffen, da kein Gewöhnungseffekt eintreten kann. Durch die räumliche Lage der Leitungsverbindungen, über Gehölzbestände und die Gersprenz, werde eine potentielle Einflugschneise gekreuzt, welche Konflikte mit Zug- und Rastvögeln auslösen könne. Nach Prüfung der Wirkfaktoren im LBP erachtet dieser die Beeinträchtigungen als vernachlässigbar. Dennoch könnten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden, da beispielsweise Rotmilan, Graureiher und Eule-vögel als Nahrungs- und Gastvögel das Gebiet aufsuchen können. Um das Risiko des Vogelschlags durch Leitungsanflug zu vermeiden seien Vogelschutzmarkierungen entlang des neuen Erdseils zwischen den Masten Nr. 200 (Bl. 2337) und Nr. 13 (Bl. 0276) anzubringen. Vorzugsweise sollten dies schwarz-weiße Markierungen von „RIBE“ o.ä. sein, da diese die größte Fernwirkung auf Tiere haben.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 05.02.2020 entgegnet, insgesamt gehe von dem geplanten Vorhaben eine sehr geringe Konfliktintensität aus, da es sich bei dem vorliegenden Freileitungsvorhaben im Wesentlichen um die Nutzung einer Bestandsleitung handeln würde. Die „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtiche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ könne hierzu als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Auch durch die geringfügige Änderung der Leitungsführung komme es nicht zu einer Erhöhung der Konfliktintensität in Bezug auf das Vorhaben. Dies liege insbesondere darin begründet, dass das neue Spannfeld zwischen den Masten Nr. 200 (Bl.2337) und Nr. 13 (Bl. 0276) unmittelbar entlang der Bestandsleitung Bl. 0276 verläuft. Die maximale Distanz zwischen den beiden Leitungsabschnitten betrage hier gerade einmal ca. 80 m bei einem Winkel von ca. 35 Grad. Es komme daher nicht zu einer maßgeblichen Veränderung der räumlichen Situation, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko erwarten ließe. Trotz der sehr geringen Konfliktintensität sei das KSR

gemäß der MGI-Mehodik des BfN geprüft worden. Dieses sei (u.a. unter Berufung auf die Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des Bundesamtes für Naturschutz) auch unter Berücksichtigung der geringen Individuenzahlen bzw. der Bedeutung des Gebiets für die Avifauna sowie der Entfernung des Vorhabens für die betroffenen Arten nicht ausreichend, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG abzuleiten. Insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Rückbaus der Bl. 0276, welcher im Anschluss an die hier behandelte Zubeseilung erfolgen soll und wofür naturschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserrechtsbehörde bereits vorlägen, könne das Konfliktpotenzial bezüglich der Avifauna als gering gewertet werden. Aus fachlicher Sicht ergebe sich daher keine Notwendigkeit einer Vermeidungsmaßnahme in Form einer Erdseilmarkierung. Mit Stellungnahme vom 19.02.2020 gab das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde) bekannt, dass die Erwiderung der Vorhabenträgerin bezüglich des Vogelschlagrisikos nachvollziehbar sei und nahm die Forderung nach einer Vogelschutzmarkierung zurück. Die Bedenken seien insoweit ausgeräumt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Die Planung sieht zur Verhinderung der Tötung von Vögeln und zum Schutz des Brutgeschäftes der Vögel vor, dass die erforderlichen Gehölzrückschnitte in den Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu legen sind (außerhalb der Brutaktivität der Vögel). Ebenso werden die relevanten Vogelarten in die Maßnahmen zur Vermeidung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten einbezogen. Die Überwachung durch die Umweltbaubegleitung ist vorgesehen.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht wurden, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Vogelarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

C.2.4.6.3.2.4. Ergebnis

Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist bei keiner der dort genannten Tierarten durch Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Pflanzen aus dem prüfungsrelevanten Spektrum des Artenschutzes wurden nicht nachgewiesen.

Zu den Einzelheiten der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (Anlage 9 der Planunterlagen) und den landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8 der Planunterlagen) sowie auf die oben dargestellten Ausführungen verwiesen.

Hier ist vor allem die zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten als konfliktvermeidende Maßnahme anzuführen.

Die zeitliche Beschränkung der aufgeführten Maßnahmen auf die Art. 16 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 1 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. September) ist in der Auflage A 3.4.4 festgelegt. Durch diese Beschränkung lassen sich Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zuverlässig vermeiden. In Bezug auf Wuchshöhenbeschränkungen ist die Aktivitätsphase von Fledermäusen zu beachten. Die zeitlichen Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus den Planunterlagen. Zusätzlich sind unter A.3.4.5 weitere Vorgaben enthalten.

Insgesamt sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Maßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

C.2.4.6.4. Naturschutzrechtliche Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Maßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild auf ein Minimum zu reduzieren.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

C.2.4.7. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A.3.2.2, A.3.5 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan. Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG, zitiert nach Beck-Online).

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Für die Beurteilung des Eingriffs sind daher auch die Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt zu prüfen.

Wasserschutzgebiete sind durch die Maßnahmen nicht betroffen (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 14.08.2019).

Im Planungsbereich befindet sich mit der Gersprenz ein Oberflächengewässer (Gewässer II. Ordnung). Die Planung sieht zudem Arbeiten in Überschwemmungsbereichen vor.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Email vom 30.07.2020 mitgeteilt, dass sich gegenüber der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 14.08.2019 Änderungen ergeben haben. Für das Gewässer Gersprenz sei derzeit kein festgesetztes und auch kein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet mehr gegeben. Die fünfjährige vorläufige Sicherung sei einmalig um weitere 2 Jahre verlängert worden. Diese Verlängerung sei im Herbst 2019 ausgelaufen. Eine nochmalige Verlängerung sei rechtlich nicht möglich. Ein bereits eingeleitetes Festsetzungsverfahren sei angelaufen, derzeit aber noch nicht abgeschlossen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Email vom 30.07.2020 bestätigt, dass die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes ausgelaufen ist. Im Mai 2020 habe man die Festsetzung beantragt. Es liege somit kein rechtlich gesichertes Überschwemmungsgebiet vor. Da sich die tatsächliche Überschwemmungsfläche aber nicht geändert hat, habe sich allerdings nur der rechtliche Status geändert. Ein Überschwemmungsgebiet liege weiterhin vor.

Eine Entnahme und Einleitung von Grundwasser ist voraussichtlich nicht notwendig.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe (vgl. § 48 WHG) ist bei Einhaltung der Planung, der Nebenbestimmungen und Zusagen nicht zu besorgen.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Eine Beeinträchtigung von nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten in ihrer Funktion als Rückhalteflächen (vgl. § 77 WHG) ist nicht zu befürchten. Bauliche Anlagen werden nicht

errichtet. Die zusätzlich aufgelegte Leitung wirkt sich auf die Funktion als Rückhaltefläche nicht aus. Lediglich durch die temporär zu nutzenden Flächen für Zuwegungen und Arbeitsbereiche kann es zu einem Konflikt mit dieser Funktion kommen. Dennoch kommt es auch hier nicht zu einer Beeinträchtigung, wenn die Vorhabenträgerin die Ausführung entsprechend ihrer eigenen Planung einschließlich der darin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vornimmt und sich an die darüber hinaus gehenden Nebenbestimmungen und Zusagen hält.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 14.08.2019 darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine Hochwassergefährdungslage entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind. Die Vorhabenträgerin hat dies mit Schreiben vom 05.02.2020 zugesichert und zudem auf ihr Planunterlagen hingewiesen (Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht aus § 5 Abs. 2 WHG, vgl. Erläuterungsbericht Nr. 16.1.4).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den in der Planung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der abgegebenen Zusagen und der angeordneten Auflagen auch den Belangen des Hochwasserschutzes sowohl für den Endzustand nach Verwirklichung des Vorhabens als auch für die Bauphase hinreichend Rechnung getragen ist. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz.

C.2.4.7.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, für den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, insbesondere auch Leitungsanlagen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet oder wesentlich geändert werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Die Genehmigung darf jedoch nur versagt, an Bedingungen oder Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlage zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Die Genehmigung nach Art. 20 BayWG entfällt, wenn eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG § 78a Abs. 2 S. 1 WHG erforderlich ist, die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG sind insoweit aber dann in diesen Verfahren zu beachten (Art. 20 Abs. 5 BayWG).

Die hier im 60m-Bereich angetroffene Gersprenz ist ein Gewässer 2. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayWG i. V. m. § 1 Kenn-Nr. 6.2.9 GewZweiV).

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die dort stattfindenden Arbeiten in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A.3.2 und A.3.5) und der Zusagen der Vorhabenträgerin nicht ersichtlich.

Die Planung sieht Arbeiten im Überschwemmungsgebiet der Gersprenz vor, nämlich die Einrichtung temporärer Zuwegungen und Arbeitsflächen. Das Überschwemmungsgebiet ist allerdings rechtlich nicht gesichert.

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen untersagt, § 78 Abs. 4 S. 1 WHG. Dies gilt auch für bereits ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 8 WHG). Bauliche Anlagen in diesem Sinne werden von der Vorhabenträgerin nicht errichtet. Zudem liegt kein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet mehr vor.

Gem. § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten insbesondere auch das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden, untersagt.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall gem. § 78a Abs. 2 WHG derartige Maßnahmen zulassen, wenn Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind, oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Mangels rechtlichem Schutzstatus, sind die vorgenannten Vorschriften nicht einschlägig.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 14.08.2019 eine Reihe von Punkten aufgelistet (s.o.), bei deren Beachtung Einverständnis mit der Maßnahme besteht.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 05.02.2020 die Beachtung all dieser Forderungen zugesichert. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat auf die Zusage hin auch keine ungelösten Punkte oder weitere Bedenken geäußert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Email vom 30.07.2020 ausgeführt, dass trotz des Wegfalls der rechtlichen Sicherung die geforderten Auflagen weiterhin Gültigkeit besitzen und dort jeweils lediglich die Bezeichnung „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ durch den Begriff „Überschwemmungsgebiet“ ersetzt werden soll. Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Email vom 30.07.2020 bestätigt, dass diese Auflagen inhaltlich zutreffend sind, ansonsten aber § 78a WHG nicht zu prüfen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A.3.5 Nebenbestimmungen für die Arbeiten im „faktischen“ Überschwemmungsgebiet angeordnet, die im Hochwasserfall hinreichenden Schutz gewährleisten sollen. Diese Nebenbestimmungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber angesichts des geringen räumlichen Umfangs des Baufelds und der überschaubaren Bauzeit auch hinreichend, um Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes zu vermeiden.

Die Auflagen entsprechen den Forderungen von Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und Landratsamt Aschaffenburg und sind von der Vorhabenträgerin auch akzeptiert worden. Einzig zu der vorgeschlagenen Auflage, dass, sollten zukünftige Mehraufwendungen für die Unterhaltung im Bereich der Gewässerkreuzungen für den Freistaat Bayern als Unterhaltungspflichtiger entstehen, so gehen diese zu Lasten des Antragstellers, hat die Vorhabenträgerin geäußert, dass dies zur Kenntnis genommen werde, die Regelung der Kostentragung aber nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei.

Gem. Art. 22 BayWG ist für Gewässer II. Ordnung der Freistaat Bayern unterhaltungspflichtig. Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen haben gem. Art. 26 Abs. 3 BayWG die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG die Unterhaltung selbst ausführen. Diese sich aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung ist als Hinweis zu den Nebenbestimmungen unter A.3.5 aufgenommen werden. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Email vom 08.07.2020 mitgeteilt, dass insoweit ein allgemeiner Hinweis ausreichend ist und die Thematik Mehraufwendung im Gestattungsvertrag zur Nutzung des Grundstücks entsprechend geregelt wird.

C.2.4.7.2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen, zuständig ist aber auch hierfür gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde.

Das Entnehmen, Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m.

Abs. 2 Nr. 1 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 8 WHG.

Nach den Planunterlagen ist eine temporäre Grundwasserbeanspruchung voraussichtlich nicht erforderlich. Sollte sich eine Bauwasserhaltung im Einzelfall als erforderlich erweisen, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorher die entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

C.2.4.7.3. Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A.3.5 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Maßnahme, um die Belange, die für die Maßnahme sprechen (vgl. dazu vor allem die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.2.2), zu überwiegen.

C.2.4.8. Bodenschutz

Dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Nach § 1 S. 2 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Ver- und Entsorgung" genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 463).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Baumaßnahmen an Versorgungsleitungen führen häufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8 der Planunterlagen) verwiesen.

Neue Bauwerke, wie die Errichtung von Masten, sind nicht geplant. Daher kommt es nicht zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung.

Die Demontage des Mastes Nr. 1201 führt letztlich zu einer Entsiegelung, was zu einer Kompensation führt.

Während der Bauarbeiten kann es an den Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Veränderungen der Bodenstruktur insbesondere durch eine Durchmischung der gewachsenen Abfolge der Bodenhorizonte sowie durch Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen sowie zu Schadstoffeinträgen kommen. Sie sind jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar, wie durch die Reduzierung der benötigten Flächen auf das notwendige Maß, den Einsatz von Fahrbohlen oder –platten, die Anlage temporärer Schotterwege, Rekultivierung und Bodenauflockerungen nach Abschluss der Arbeiten, das schichtgerechte Lagern und Wiedereinbauen der Böden, die Beachtung der einschlägigen Normen, die Verwendung von ortsüblichem Boden zur Auffüllung der Baugrube oder die Begleitung durch einen Sachverständigen.

Entsprechende Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8 der Planunterlagen, dort unter Nr. 5.1.3) vorgesehen. Zusätzlich wurden unter A.3.6 Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens aufgenommen.

Bei ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens durch Einbringen von Treibstoffen, Ölen etc. nicht zu erwarten.

Bodenbelastungen durch früher verwendete Korrosionsschutzanstriche könnten jedoch im Bereich des abzubauenden Mastes Nr. 1201 vorliegen. Die Vorhabenträgerin führt allerdings im Erläuterungsbericht (Teil 1 der Planunterlagen) unter Nr. 9.7 plausibel aus, dass zum Zeitpunkt der Masterrichtung keine schwermetallhaltigen Korrosionsanstriche mehr verwendet wurden. Ebenso wird die Verwendung von Planen oder Vliesmaterial für die Zwischenlagerung der demontierten Teile zugesichert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 14.08.2019 bemängelt, dass eine Bodenanalytik für die unmittelbare Nähe des zu demontierenden Mastes Nr. 1201 nicht vorliegt. Die Vorhabenträgerin hat mit Stellungnahme vom 05.02.2020 erwidert, dass eine Bodenuntersuchung frühestens sechs Monate vor der Demontage erfolgen kann, weil der Entsorgungsnachweis für gegebenenfalls zu entsorgenden Boden nicht älter als sechs Monate sein darf. Eine Übermittlung der Ergebnisse an das Wasserwirtschaftsamt werde man aber auf Verlangen vornehmen. Das Wasserwirtschaftsamt hat am 11.03.2020 mitgeteilt, dass die vorgebrachten Belange nunmehr von der Vorhabenträgerin ausreichend berücksichtigt sind.

Sonstige Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen sind im Planbereich nicht bekannt, insoweit wurde im Planfeststellungsverfahren auch nichts vorgebracht.

Orientierende Bodenuntersuchungen u.ä. können durch die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden. Etwa bereits im Plangebiet vorhandene Kontaminationen gehören nicht zu den Auswirkungen der Planung, die im Beschluss zu bewältigen sind.

Grundsätzlich erfordert das Gebot der Konfliktbewältigung, dass der Planfeststellungsbeschluss alle Probleme und Konflikte bewältigt, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden. Probleme, die unabhängig von der planfestgestellten Maßnahme bestehen, sind dagegen nicht von der Planfeststellungsbehörde zu lösen. Aus dem Konfliktbewältigungsgebot folgt keine Allzuständigkeit der Planfeststellungsbehörde. Auch die Konzentrationswirkung des Art. 75 BayVwVfG gilt nur, soweit öffentliche Belange durch das Vorhaben selbst berührt werden. Sie gilt auch nur, soweit Planungs- und Zulassungsentscheidungen zu treffen sind. Zulassungstatbestände kennt das Bodenschutzrecht jedoch nicht, es weist vielmehr durchgängig eine gefahrenabwehrrechtliche Struktur auf. Insbesondere handelt es sich bei Anordnungen über Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG nicht um Zulassungsentscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde darf

die durch die Zuständigkeitsordnung aufgerichteten Schranken nicht dadurch überspringen, dass sie die Anordnungen, die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz von der Bodenschutzbehörde getroffen werden dürfen, in das Gewand von dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Auflagen kleidet. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmen zur Untersuchung und ggf. Sanierung von Böden treffen können (vgl. zum Verhältnis Bodenschutzrecht/Planfeststellungsrecht BVerwG, Urteil v.16.03.2006, Az. 4 A 1001/04, zitiert nach Beck-Online).

Nur dann, wenn zu erwarten ist, dass bereits vorhandene Schadstoffe infolge der planfestgestellten Maßnahme freigesetzt oder verlagert werden, greift das Konfliktbewältigungsgebot. Für die Anordnung orientierender Bodenuntersuchungen findet sich jedoch auch unter diesem Aspekt keine Rechtsgrundlage im BBodSchG.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass die mit der Baumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Gefahren durch Altlasten sind nicht zu erwarten.

Zum Schutz des Bodens sind im Übrigen unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Naturschutz, Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage

C.2.4.9. Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Allgemein sind im Freileitungsbau durch Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung zwar landwirtschaftliche Flächen betroffen, die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch – mit Ausnahme der Maststandorte – weitestgehend ohne direkte

Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten. Die zu ändernde Leitung verläuft zum größten Teil über Ackerflächen. Bei den planfestgestellten Änderungsmaßnahmen handelt es sich allerdings im Wesentlichen um die Nutzung einer Bestandstrasse mit einer zusätzlichen Beseilung, so dass die Auswirkungen noch geringer sind. Neue Maststandorte ergeben sich nicht. Der Schutzstreifenverlauf bleibt zum größten Teil unverändert. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt daher weitestgehend erhalten.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits kurzfristiger (wenige Wochen) und vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Für entstehende Flurschäden wird von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt, deren Höhe erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen ermittelt wird. (Nr. 9.1 und 12.1 des Erläuterungsberichts). Gleiches gilt für den Rückbau des Mastes Nr. 1201 (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 9.7).

Die Zuwegung zur Bautrasse erfolgt möglichst über bestehende Straßen und Wege, so dass insoweit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Lediglich dort, wo dies nicht möglich ist, müssen temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Die Vorhabenträgerin sieht hier Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa den Einsatz von Fahrplatten, Fahrbohlen und vergleichbaren Systemen vor. Ebenso werden die Flächen nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt (vgl. Erläuterungsbericht, Nr. 9.1).

Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die Demontage des Mastes Nr. 1201 letztlich eine Flächenfreigabe erfolgt.

Nach Abschluss der Maßnahmen bestehen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit keine dauerhaften Einschränkungen, da keine Masten oder andere bauliche Anlagen neu errichtet werden, ein Mast sogar entfernt wird, was letztlich zu einer Verbesserung führt. Der zu ändernde Schutzstreifenverlauf macht eine landwirtschaftliche Nutzung nicht unmöglich. Durch Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen, verbleiben ebenfalls keine weiteren Nachteile.

Weitere Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind nicht ersichtlich.

Erschwernisse für die Bewirtschaftung auf den überspannten Flächen durch eine Begrenzung der Höhe einsetzbarer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte oder durch Aufwuchsbeschränkungen sind in Anbetracht der Höhe der Mastaufhängepunkte und der Leiterseilführung nicht zu erwarten.

Von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind landwirtschaftliche Flächen nicht betroffen.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

Über die in diesem Beschluss sowie in den Planunterlagen genannten Auswirkungen hinaus wurden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich; dies gilt insbesondere auch für mögliche Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat keine landwirtschaftsbezogenen Einwände geäußert. Mit Stellungnahme vom 25.09.2019 hat das AELF Karlstadt betont, dass es zu keinen Flächeninanspruchnahmen komme und auch für Ausgleich und Ersatz keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden. Ebenso seien auch keine anderen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Aktivitäten eingeschränkt. Gegen die geplante Maßnahme habe man daher keinerlei Einwände. Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) hat mit Schreiben vom 25.09.2019 mitgeteilt, man schließe sich der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt an. Gegen die geplante Maßnahme gebe es keine Einwände.

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente (siehe auch Planrechtfertigung unter C.2.2) und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

C.2.4.10. Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Es kommt zu Eingriffen in Waldbestände. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch werden durch das Vorhaben 350 m² Wald durch Überspannung und die damit zusammenhängende Schutzstreifenfreimachung beansprucht. Eine vollständige Entfernung der Gehölze ist an diesen Stellen jedoch nicht vorgesehen. Es kommt jedoch zu Wuchshöhenbeschränkungen bzw. selektiven

Einzelbaumentnahmen (vgl. dazu ausführlich Nr. 8 im Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 8 der Planunterlagen).

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Auf die Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, soweit sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt, Art. 9 Abs. 3 BayWaldG. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald bzw. Naturwaldreservat handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gilt in Bayern auch eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung als Rodung (BayVGH, Urteil vom 16.7.1987, Az. 19 B 83 A 251, zitiert nach Beck-Online). Die Versagungsgründe aus Art. 9 Abs. 4 oder 5 BayWaldG sind nicht einschlägig. Aus Gründen des öffentlichen Wohls sind die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt und die Wuchshöhenbeschränkung ist zuzulassen.

Als Kompensation ist eine waldaufwertende Maßnahme auf einer 1.000 m² großen Fläche, auf der Eichen-Hainbuchenwald entstehen soll, vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahme wurde in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt (vgl. dazu ausführlich Nr. 8.2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 8 der Planunterlagen). Das AELF Karlstadt dem zugestimmt. Das Einvernehmen nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG ist damit hergestellt.

Da kein Bannwald betroffen ist, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde neben der naturschutzrechtlich gebotenen Kompensation grundsätzlich kein gesonderter Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz notwendig. Der Frage, ob die Festlegung der o.g. Kompensationsmaßnahmen letztlich eine Überkompensation darstellt, weil der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf bereits mit der Eingriffsregelung abgearbeitet ist, auch wenn wegen der Nichtkompensierbarkeit nur eine Ersatzgeldzahlung nach Abwägung der Interessen vorgesehen ist, muss nicht nachgegangen werden, da sich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen, beispielsweise durch Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen für die Kompensationsmaßnahme, ergeben. Auch das AELF Karlstadt hat dies mit Stellungnahme vom 25.09.2019 bestätigt. Daher erübrigt sich auch die Frage, ob die Aussagen im einschlägigen Regionalplan eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Kompensationsmaßnahme darstellen können (siehe dazu auch die Ausführungen unter C.2.4.2).

Das AELF Karlstadt hat mit Stellungnahme vom 25.09.2019 mitgeteilt, dass gegen die Maßnahmen keinerlei Einwände bestehen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund der Kompensation, auf dies sich Vorhabenträgerin und AELF Karlstadt geeinigt haben, und der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

Zur regionalplanerischen Thematik „Wald“ wird auf die Ausführungen unter C.2.4.2 verwiesen.

C.2.4.11. Denkmalpflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege vereinbar.

Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht berührt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 09.09.2019 mitgeteilt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, soweit aus den Planunterlagen ersichtlich, nicht berührt werden. Bodendenkmäler seien im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche nicht bekannt. Das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, werde aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkenntnis sehr gering eingeschätzt.

Im Rahmen der Baumaßnahme eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG. Darauf hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 09.09.2019 hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat Die Vorhabenträgerin hat mit Erwiderung vom 05.02.2020 ausgeführt, dass dies beachtet wird. Hierzu wurde unter A.3.7 eine entsprechende Nebenbestimmung angeordnet. Damit ist ausreichend Vorsorge getroffen. Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler können daher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben konnte damit auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden.

C.2.4.12. Belange der Straßenbaulastträger

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 26.08.2019 mitgeteilt, man plane derzeit den Ausbau der B469 zwischen Stockstadt und Großostheim. Die Planung

beinhalte den Ausbau mit Standstreifen und Verbreiterung des Mittelstreifens und leichte Gradientenveränderung. In diesem Zusammenhang werde auch der Umbau der kreuzenden 110/220-kVHochspannungs-freileitung umgebaut. Man sei deshalb seit längerer Zeit in engem Kontakt mit der Westnetz GmbH. Aufgrund einer Gradientenanhebung der B469 im Kreuzungsbereich, müsse die Freileitung angepasst und der Mast neu gebaut bzw. versetzt werden. Für die Straßenbaumaßnahmen werden man ein Planfeststellungsverfahren einleiten. Die Umbauarbeiten der Westnetz (neuer Maststandort) seien Teil dieses Rechtsverfahrens. In den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen der Zubeseilung seien diese Maßnahmen insbesondere der neue Maststandort 197 nicht enthalten. Falls der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der B469 vor der Ausführung der Maßnahme „Zubeseilung“ vorliegen sollte, würde man empfehlen, die notwendigen Anpassungen der Leitung im Versorgungsbereich sowie die Versetzung des Masten 197 zu Mast 1197 mit der geplanten Maßnahme der Westnetz auszuführen. Hierzu solle Westnetz rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg Kontakt aufnehmen. Man werde den Ausbau in diesem Bereich nicht vor 2022 durchführen, da geplant ist, mit einem 1. BA im Süden zu beginnen. Den Planfeststellungsbeschluss erwarte man Mitte 2021. Der geplante neue Maststandort 1197 sollte nachrichtlich in Anlage 4.1.1-2 aufgenommen werden. Die Querung der Bundesstraße B469 erfolge im Abschnitt 160 Station 0,942. Die Gestattung der Kreuzung, Folgepflicht und Folgekosten gelte für die Westnetz als Nachfolgeunternehmen der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke nach dem mit der RWE abgeschlossenen Rahmenvertrag. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme sei der Rahmenvertrag um die geplante Maßnahmen zu ergänzen und eine Gestattung zu beantragen. Durch die Durchführung der Maßnahme dürfe es zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefahr für die Verkehrsteilnehmer kommen. Das Verfahren der Zubeseilung sei von daher rechtzeitig vorher mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg abzustimmen. Im Erläuterungsbericht unter Pkt. 9.6 Seilzug werde lediglich das Verfahren beschrieben, welches zum Kreuzen der Bahnstromleitung angewandt wird. Aus Sicht des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg bestünden zum geplanten Vorhaben grundsätzlich keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o.g. Punkte bei der neuen Planung und Bauausführung berücksichtigt werden.

Mit Synopse vom 05.02.2020 hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, die angesprochene Änderung des Mastes Nr. 197 sei eine Voraussetzung und damit Folgemaßnahme der Straßenplanung B469. Sie sei daher, wie vorgesehen, auch alleiniger Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens der B469 und müsse nicht zusätzlich im Planfeststellungsverfahren der Zubeseilung mitbehandelt werden. Die Reihenfolge der Baudurchführung nach Erhalt der beiden Genehmigungen sei dabei nicht entscheidend. Unabhängig davon sei aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Zubeseilung vor dem Planfeststellungsbeschluss der B 469

erfolgen kann und die Zubeseilungsmaßnahme somit auch vor dem hier beabsichtigten Baubeginn der Straße in 2022 fertiggestellt sein wird. Die plangegenständliche Leitung kreuze mehrfach die BAB 70. Bauliche Veränderungen in Kreuzungsbereichen bzw. in unmittelbarer Autobahnnähe seien jedoch nur in Zusammenhang mit der Maßnahme III vorgesehen. Hier sollen die Kreuzungen bei Betr.-km 44+866 und 44+997 entfallen und durch eine neue Kreuzung bei Betr.-km 962 ersetzt werden. Für die neue Kreuzung sei die Errichtung zweier neuer Masten im Bereich der 100 m - Baubeschränkungszone der BAB 70 geplant (Mast 94A und 94B). Die Abstimmung und Regelung der Kreuzung auf Grundlage vorhandener Rahmenverträge erfolge außerhalb des Planfeststellungsverfahrens der Zubeseilungsmaßnahme. Eine nachrichtliche Aufnahme der für den geplanten Straßenbau notwendigen Maständerung ins Planfeststellungsverfahren der Zubeseilungsmaßnahme sei hierfür nicht erforderlich. Die für die Zubeseilung erforderlichen gestattungsvertraglichen Regelungen würden rechtzeitig vor der Durchführung der Maßnahme veranlasst. Im Übrigen werde die geforderte Abstimmung zugesichert.

Da die vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg angesprochene Änderung des Mastes Nr. 197 Folgemaßnahme der Straßenplanung ist, ist sie im dortigen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Ein Zusammenhang mit den hier verfahrensgegenständlichen Maßnahmen besteht nicht, so dass auch die zeitliche Reihenfolge der Planfeststellungsbeschlüsse nicht entscheidend ist. Zur nachrichtlichen Aufnahme in die Planunterlagen war die Vorhabenträgerin nicht verpflichtet. Die Planfeststellungsbehörde hat sich jedoch darüber hinaus versichert, dass der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss zum Zeitpunkt der hier ergangenen Entscheidung nicht vorlag. Auf die Aufforderung, mitzuteilen, wenn durch die Erwiderung der Vorhabenträgerin die vorgebrachten Punkte nicht ausgeräumt sind oder weitere Bedenken bestehen, hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg inhaltlich nichts vorgebracht.

Das Kreuzungsverhältnis ist nach Maßgabe der bestehenden Rahmenvereinbarungen zu regeln. Von der Vorhabenträgerin wurde dies zugesichert. Ebenso wurde die Abstimmung vor Durchführung der Maßnahmen zugesichert. Weitere Belange werden nicht berührt.

Das Vorhaben ist auch im Übrigen mit den Belangen der Straßenbaulastträger vereinbar. Einwände wurden insoweit nicht erhoben.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat mit Schreiben vom 04.09.2019 mitgeteilt, dass Belange der Autobahndirektion Nordbayern durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden.

Die Gemeinde Stockstadt am Main hat mit Schreiben vom 29.08.2019 mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Die im Zuge der Baudurchführung zu nutzenden öffentlichen Straßen und Wege ergeben sich aus den Lageplänen (Teil 4 der Planunterlagen) und dem Rechtserwerbsverzeichnis (Teil 5

der Planunterlagen). Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Übrigen wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Die Vorhabenträgerin wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Regelungen unter A 3.8 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u. U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient. Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen. Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die oben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

C.2.4.13. Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg hat zunächst mit Schreiben vom 09.08.2019 mitgeteilt, durch die Zubeseilung der Trasse zwischen Babenhausen und Stockstadt seien die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht betroffen.

Die Belange der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung seien aber durch den Rückbau der vorhandenen Leitungstrasse zwischen Stockstadt und Kleinostheim berührt. Hier werde bei Main-km 78,27 der Main im Bereich des oberen Vorhafens der Schleuse Kleinostheim überspannt. Neben der Beseilung befinde sich auch der Mast Nr. 29 auf dem Betriebsgelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. In diesem Zusammenhang bitte man, zwei Forderungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- „Der Rückbau der Beseilung über dem Verkehrsweg der Bundeswasserstraße Main ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn hier im WSA Aschaffenburg, Obernauer Straße 6 in 63739 (wsaaschaffenburq@wsv.bund.de) schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag soll die geplante Maßnahme hinreichend beschreiben. Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen, die beim Rückbau über der Bundeswasserstraße Main (durchgehende Schifffahrt) einzuhalten sind, werden - abhängig vom Rückbauverfahren - in einer Schriftwechselvereinbarung geregelt, die vom Antragsteller gegenzuzeichnen ist.“
- „Der Mast Nr. 29 befindet sich in Höhe des oberen Vorhafens der Schleuse Kleinostheim (linke Mainseite in Flussrichtung gesehen) auf dem Betriebsgelände der WSV. Die Demontage beinhaltet den Rückbau des Mastgestänges und des Fundamentes. Das Fundament des Mastes ist bis mindestens 2,5 m unter dem vorhandenen Geländeniveau rückzubauen.“

Mit Schreiben vom 21.08.2019 hat die Regierung von Unterfranken das Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg darauf hingewiesen, dass ein offensichtliches Missverständnis vorliegt, weil die Demontage der Leitungstrasse BI. 0276 zwischen Stockstadt und Kleinostheim nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. In den Planunterlagen werde der Rückbau dieser Leitungstrasse, der durch die vorliegende Planung erst ermöglicht wird, lediglich nachrichtlich dargestellt, ohne dass hierfür ein energiewirtschaftsrechtliches Zulassungsverfahren beantragt ist. Gegenstand des aktuell laufenden Planfeststellungsverfahrens sei daher lediglich die Zubeseilung auf der Hochspannungsfreileitung BI. 2337 im bayerischen Streckenabschnitt einschließlich der damit zusammenhängenden Änderungsmaßnahmen. Es werde daher darum gebeten, die Stellungnahme unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstands zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens die erhobenen Forderungen zurückzuziehen, soweit diese nicht mit den beantragten Maßnahmen in Zusammenhang stehen.

Mit Schreiben vom 27.08.2019 erklärte das Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg, man sei davon ausgegangen, dass der Rückbau der Leitung zwischen Stockstadt und Kleinostheim

Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Forderungen bezüglich des Rückbaus, werde man daher dann vorbringen, wenn der Rückbau der dann redundanten Leitung beantragt wird. Wie bereits am 08.09.2019 mitgeteilt, werden die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) durch die Zubeseilung der Trasse zwischen Babenhausen und Stockstadt nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung im Planfeststellungsverfahren sei somit entbehrlich.

Somit ist keine Betroffenheit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben erkennbar.

C.2.4.14. Belange des Schienenverkehrs

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 26.08.2019 mitgeteilt, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von der Planung nicht berührt werden. Insofern habe man keine Bedenken.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Regionalbereich Süd, hat mit Schreiben vom 17.09.2019 für die Deutsche Bahn Netz AG und die Deutsche Bahn Energie GmbH mitgeteilt, gegen die Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Nördlich der 110-kV-Leitung der Westnetz verlaufe die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 426 Aschaffenburg - Weiterstadt. lm betroffenen Leitungsabschnitt im Bundesland Bayern liege die geplante Maßnahme „Zubeseilung Bl. 2337“ außerhalb des Bahn-Schutzstreifenbereichs. Aufgrund der Nähe der Baumaßnahme zu der Leitung bitten man um Beachtung einiger Hinweise. Die Standsicherheit der Maste müsse gewahrt bleiben. lm Radius von 10 m um die Fundamentkanten, dürfe man daher keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchführen. Vorhandene Banderder dürfen nicht beschädigt werden. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gelte auch für die Dauer von Baumaßnahmen. Innerhalb des Schutzstreifenbereichs seien die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen von mindestens 3 m unbedingt zu beachten. Sind Arbeiten innerhalb des Schutzstreifenbereichs erforderlich, so seien diese im Detail abzustimmen. Dies gelte auch für evtl. notwendige Abschaltungen der Bahn-Leitung. Der Sicherheitsabstand müsse bei jeder Lage der Leiterseile berücksichtigt werden, d. h. bei Ruhelage der Leiterseile sowie bei durch Wind aufgeschwungenen Seilen. Während der Bauarbeiten seien Krananlagen so aufzustellen, dass sie mit keinem Bauteil in den Bereich des Schutzstreifen-bereichs hineinragen. Man bitte um weitere Beteiligung im Verfahren sowie im Verfahren zum Rückbau Bl. 0276.

Mit Synopse vom 05.02.2020 hat die Vorhabenträgerin zu den Äußerungen bezüglich der Nähe der Baumaßnahme mitgeteilt, dass im Radius von 10 m um die Fundamentkanten der DB-Leitung keine Erdarbeiten und Erdbewegungen stattfinden. Insofern sei die Standsicherheit der DB-Masten durch die Maßnahme der Zubeseilung nicht zu besorgen. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, seien innerhalb des Schutzstreifens der DB nicht vorgesehen. Zu den übrigen Forderungen hat sich die Vorhabenträgerin so geäußert, dass sie beachtet werden. (siehe auch Nebenbestimmungen unter A.3.9)

Mit Schreiben vom 11.03.2020 hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, auf die Erwiderungen der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Belange der Bahn durch die Vorhabenträgerin ausreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Den Belangen des Schienenverkehrs wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen unter A.3.9 sowie die genannten Zusagen des Vorhabenträgers umfasst, ausreichend Rechnung getragen. In der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zulasten der Maßnahme.

C.2.4.15. Kommunale Belange

Die Stadt Stockstadt am Main hat mit Schreiben vom 29.08.2019 mitgeteilt, dass nach Behandlung in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.08.2019 und Kenntnisnahme von den Planunterlagen zur Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen werden.

Darüber hinaus wurden Beeinträchtigungen kommunaler Belange weder vorgetragen noch sonstige Bedenken von kommunaler Seite aus geäußert.

Soweit die Stadt Stockstadt am Main Trägerin der Straßen- und Wegebaulast ist, wird auf C.2.4.12 verwiesen.

Den Belangen der durch das Leitungsbauvorhaben betroffenen Kommune trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Beeinträchtigungen kommunaler Belange, die die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen, sind nicht ersichtlich.

C.2.4.16. Weitere öffentliche Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind.

So hat beispielsweise das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken mit Schreiben vom 29.07.2019 mitgeteilt, dass gegen das o.a. Vorhaben bestehen keine Bedenken bestehen. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken sei für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Das Bergamt Nordbayern (bei der Regierung von Oberfranken) hat mit Schreiben vom 12.09.2019 mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine vom Bergamt Nordbayern wahrzunehmenden Aufgaben berührt sind.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 24.07.2019 mitgeteilt, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr nicht berührt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Luftamt Nordbayern (bei der Regierung von Mittelfranken) hat mit Email vom 25.07.2019 mitgeteilt, man äußere keine Bedenken im zivilluftrechtlichen Zuständigkeitsbereich.

Der Bayerische Bauernverband, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie sowie der Bezirk Unterfranken haben sich nicht geäußert. Ebenso hat sich die Syna GmbH nicht geäußert.

Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

C.2.4.17. Würdigung und Abwägung privater Belange

Dem Vorhaben stehen teilweise private Belange entgegen, die sich insbesondere aus Belastungen mit Immissionen (hier insbesondere elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) sowie der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben, wenngleich im Anhörungsverfahren keine Einwendungen Privater eingegangen sind.

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von

Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben jedoch vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

C.2.4.17.1. Private Belange von allgemeiner Bedeutung

Der Staat darf keine Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen.

C.2.4.17.1.1. Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Im vorliegenden Fall wird es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Freileitung für die betroffenen Anwohner zu unvertretbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen. Die AVV Baulärm und die Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind zu beachten. Dies wurde in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss festgehalten unter A.3.3, einschließlich einer Regelung zum Baustellenverkehr. Die Beachtung wurde von der Vorhabenträgerin auch zugesagt.

Beim Betrieb der Leitungen entstehen keine Lärmemissionen aufgrund von Koronaeffekten.

Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten. Zwar kommt es im Rahmen der Zubeseilung und den zusammenhängenden Maßnahmen zu Veränderungen der elektromagnetischen Felder, die von der Leitung ausgehenden Belastungen liegen aber deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV normierten

Grenzwerte und damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der auch in Bezug auf den Gesundheitsschutz zu berücksichtigenden Aspekte des Immissionsschutzes kann im Einzelnen auf die Ausführungen bei der Behandlung der einschlägigen öffentlichen Belange unter dem Stichwort Immissionsschutz verwiesen werden (vgl. Kapitel C.2.4.5 dieses Beschlusses).

C.2.4.17.1.2. Eigentum

Für die Maßnahmen wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Dabei geht es nicht nur um dauerhafte Inanspruchnahmen, sondern auch um die temporäre Beanspruchung während der Maßnahmenumsetzung. Im Einzelnen wird auf die Rechtserwerbsverzeichnisse (Anlage 5 der Planunterlagen) Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45 a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein, aber auch auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik und Bedeutung bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und schlägt in der Abwägung mit erheblichem Gewicht zu Buche. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen

gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentlichen Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden. Da das Vorhaben weitestgehend auf einer Bestandstrasse ausgeführt wird, besteht hinsichtlich der zu beanspruchenden Grundstücke auch eine entsprechende Vorbelastung.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Vorhabens, das im öffentlichen Wohl steht (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.2.2), entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Hinzu kommt, dass nach den Planunterlagen ein Vollerwerb der benötigten Flächen nicht vorgesehen ist, sondern als geringerer Eingriff in das Eigentum eine Belastung der betroffenen Grundstücksfläche mittels dinglicher Sicherung vorgesehen ist.

Möglichkeiten, die erforderlichen Änderungen an der Bestandsleitung auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Planungsziele überwiegen hier deshalb die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während der Baumaßnahme als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Teil 4 und 5) ausgewiesen.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessen Rechnung, indem sie z.B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung jedoch nicht zu.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Maßnahmen genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen gegebenenfalls wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine nicht gerechtfertigte Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur (geänderten) Hochspannungsfreileitung entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen

allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, allesamt zitiert nach Beck-Online). Diesbezüglich ist auch während des Anhörungsverfahrens nichts vorgebracht worden.

Einer weiteren Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG nicht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht.

C.2.4.17.2. Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

C.2.4.17.3. Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wird in der Sache bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange berücksichtigt und dort näher behandelt.

Einwendungen rein Privater sind weder bei der betroffenen Gemeinde noch bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

C.2.4.18. Belange der Träger von Versorgungsleitungen und der Richtfunkbetreiber

Als Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren kommen auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Maßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, in Betracht. Gleiches gilt für die Betreiber von Richtfunkstrecken. Im Falle von (potentiellen) Konflikten kann es sich dabei um öffentliche Interessen oder reine private Interessen von Privatunternehmen handeln.

C.2.4.18.1. Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH äußerte sich mit Schreiben vom 05.08.2019 und erklärte, im Bereich ihrer in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage könne es zu einer Gefährdung bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen kommen. Es sei zu erwarten, dass von der neu errichteten elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden. Daher würden sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen erforderlich sein. Die kompletten Kosten hierfür seien vom Vorhabenträger zu tragen. Damit die induktive Beeinflussung berechnet werden kann, sei eine Übersendung von Stromdiagrammen für den Betriebs- bzw. Störfall (Kurzschlussdiagramm) erforderlich. Nach Vorlagen dieser Diagramme könnten die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und dem Vorhabenträger die Kosten mittels eines Formblattes „Vereinbarung über Kostenübernahme“ mitgeteilt werden.

Mit Synopse vom 05.02.2020 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass sich eine Änderung der Gefährdungssituation gegenüber dem Status Quo durch die Zubeseilung selber hinsichtlich evtl. auftretender atmosphärischer Entladungen sich nicht ergibt. Neue Maststandorte seien im bayerischen Vorhabenabschnitt nicht geplant. Die Ableitung von Blitzeinschläge erfolge wie bisher über das vorhandene Blitzschutzseil und über die daran angebundenen benachbarten Bestandsmasten.

Eine Beeinträchtigung im Fehlerfall über den gesetzlichen Grenzwerten sei auch nach Rücksprache der Deutschen Telekom Technik nicht zu erwarten, da die Hochspannungsfreileitung erdkompensiert betrieben wird.

Eine nachträgliche Sicherungsmaßnahme der Telekom-Kabel falle in diesem Sonderfall weg.

Mit Schreiben vom 10.03.2020 erklärte die Telekom Deutschland GmbH, dass gegen die Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 05.02.2020 keine Einwände bestehen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderung der Leitung (und nur um diese geht es in diesem Verfahren) für sich genommen nicht geeignet ist, durch atmosphärische Entladungen Beeinträchtigungen herbeizuführen, da es zu keinen Änderungen an den Masten im fraglichen Bereich kommt. Hinsichtlich der Schutzvorkehrungen, haben sich Vorhabenträgerin und Telekom Deutschland geeinigt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Telekom Deutschland GmbH mit den Erwiderungen einverstanden erklärt hat. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu besorgen. Soweit sich die Einwendung damit nicht erledigt hat, wird sie zurückgewiesen.

C.2.4.18.2. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hat mit Email vom 06.09.2019 auf vier durch das Plangebiet führende Richtfunkverbindungen hingewiesen.

Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es werde um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es müsse daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit Erwiderung vom 05.02.2020 ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindung gegenüber dem Status Quo nicht zu erwarten ist. Im Kreuzungsbereich mit der Richtfunkstrecke seien keine Änderungen an den Masten geplant. Es handele sich hier ausschließlich um eine Zubeseilung der Bestandsleitung, bei die Maststandorte und –höhen als auch die Anordnung und Länge der Traversen unverändert bleiben.

Die Erwiderung der Vorhabenträgerin wurde der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit Schreiben vom 19.02.2020 – übermittelt per Email – zur Kenntnis gegeben, mit der Aufforderung, sich bis zum 06.03.2020 zu äußern, wenn noch Bedenken bestehen, die durch die Erwiderung der Vorhabenträgerin nicht ausgeräumt wurden. Eine entsprechende Äußerung ist nicht eingegangen.

Unabhängig davon, dass gegen die Erwiderung der Vorhabenträgerin keine Bedenken erhoben worden sind, ist für die Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindung(en) erkennbar. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderung der Leitung (und nur um diese geht es in diesem Verfahren) für sich

genommen nicht geeignet ist, im Kreuzungsbereich irgendwelche Beeinträchtigungen herbeizuführen, da es zu keinen Änderungen an den Masten in diesem Bereich kommt. Über die pauschale Forderung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG hinaus ist keine konkrete Beeinträchtigung vorgetragen. Soweit sich die Einwendung nicht erledigt hat, wird sie zurückgewiesen.

C.2.4.18.3. Ericsson

Die Ericsson GmbH hat mit Email vom 16.09.2019 mitgeteilt, dass in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

C.2.4.18.4. Sonstige

Die weiteren beteiligten Leitungsträger haben keine Einwände gegen das Leitungsbauvorhaben erhoben oder sich gar nicht geäußert.

C.2.4.18.5. Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

C.2.4.19. Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.2.2). Die Belange, die für die Maßnahme sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem

Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

D. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

F. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 1 EnWG).

G. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Stockstadt am Main zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Während des Auslegungszeitraums kann eine den unter A.2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen sowie eine elektronische Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken

(http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Plangenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von Einschränkungen im Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung aufgrund der Covid-19-Pandemie die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG zumindest durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen ist. Die Auslegung der Unterlagen in der Gemeinde erfolgt in diesem Fall ergänzend, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG. Es wird sichergestellt, dass die Unterlagen vollständig während des von der Gemeinde festgesetzten Auslegungszeitraums im Internet zur Verfügung stehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 12.08.2020
Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -

gez. Schuster
Oberregierungsrat